

Entwurf FIFA-Statuten Ausserordentlicher Kongress 2016

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten
Geschäftsordnung des Kongresses

Entwurf FIFA-Statuten

ausserordentlicher Kongress 2016

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten
Geschäftsordnung des Kongresses

Artikel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Definitionen

1-98	I.	Allgemeine Bestimmungen
109-1208	II.	Mitgliedschaft
4921	III.	Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied
22-230	IV.	Konföderationen
241-6048	V.	Organisation
252-3229		A. Kongress
330-344		B. Exekutivkomitee Rat
352		C. Präsident
36-37		D. Generalsekretariat
383		E. Dringlichkeitskomitee Ratsausschuss
394-4860		F. Ständige Kommissionen
49	VI.	Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände
50-55	VII.	Unabhängige Kommissionen
5661-65	VIII.	Rechtsorgane und Disziplinarmaßnahmen
6657-5968	IX.	Schiedsgerichtsbarkeit
6960-6170	X.	Anerkennung von FIFA-Entscheiden
71-72	XI.	Generalsekretariat
7362-6677	XI.	Finanzen
7867-6879	XII.	Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen
8069-8473	XIII.	Wettbewerbe
8069		A. Endrunden von FIFA-Wettbewerben
8170-8473		B. Internationale Spiele und Wettbewerbe
8574-7587	XIV.	Schlussbestimmungen

Artikel

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN

1-2	I.	Aufnahme in die FIFA
3-4	II.	Spielvermittler und Vermittler
5-8	III.	Spielberechtigung für Verbandsmannschaften
9	IV.	Sportliche Integrität
10	V.	Spielregeln
11-13	VI.	Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
14-15	VII.	Schlussbestimmungen

1- 14 12	Geschäftsordnung des Kongresses
---------------------	---------------------------------

DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1 FIFA: „Fédération Internationale de Football Association“.
- 2 Verband: ein Fussballverband, der von der FIFA als solcher anerkannt wird. Er ist Mitglied der FIFA, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.
- 3 Liga: eine einem Verband untergeordnete Organisation.
- 4 Die britischen Verbände: die vier Verbände des Vereinigten Königreiches: The Football Association, The Scottish Football Association, The Football Association of Wales und The Irish Football Association (Nordirland).
- 5 „The IFAB“: International Football Association Board (IFAB).
- 6 Land: ein von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannter, unabhängiger Staat.
- 7 Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.
- 8 Kongress: oberstes und gesetzgebendes Organ der FIFA.
- 9 [Exekutivkomitee/Rat: ausführendes-Strategie- und Aufsichtsorgan](#) der FIFA.
- 10 [Ratsausschuss: Gremium des Rats im Sinne von Art. 38 dieser Statuten.](#)
- 11 [Spielregeln: Regeln des Association Football, die gemäss Art. 7 dieser Statuten vom IFAB erlassen werden.](#)
- 120 Mitgliedsverband: ein Verband, der vom Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.
- 134 Offizielle: alle Vorstandsmitglieder ([inkl. Ratsmitglieder](#)), Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Mitgliedsverbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler und Vermittler).
- 142 Klub: Mitglied eines Verbands (der Mitgliedsverband der FIFA ist) oder einer von einem Mitgliedsverband anerkannten Liga, das mindestens eine Mannschaft in einem Wettbewerb einsetzt.
- 153 Spieler: ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.
- 164 Association Football: das durch die FIFA kontrollierte und [von der FIFA, den Konföderationen und/oder den Mitgliedsverbänden](#) gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel.
- 175 Offizieller Wettbewerb: ein von der FIFA oder einer Konföderation organisierter Wettbewerb für Verbandsmannschaften.
- 18 [Interessengruppe: eine Person, Gesellschaft oder Organisation, die kein Mitgliedsverband und/oder kein FIFA-Organ ist, aber an den Tätigkeiten der FIFA ein Interesse hat, das die Handlungen, Ziele und Strategien der FIFA beeinflussen oder selbst davon beeinflusst werden kann, insbesondere Klubs, Spieler, Trainer und Profiligen.](#)

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name und Sitz

1.

Die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) ist ein im Handelsregister [des Kantons Zürich](#) eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2.

Der Sitz der FIFA befindet sich in Zürich (Schweiz). Er kann nur durch einen Kongressbeschluss verlegt werden.

2 Zweck

Der Zweck der FIFA ist:

- a) den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;
- b) das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe;
- c) ~~das Festlegen der Erlass und die Durchsetzung~~ von ~~Regeln-Vorschriften~~ und Bestimmungen [zur Regelung des Fussballs und damit verbundener Aspekte sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung](#);
- d) die Kontrolle des Association Football in all seinen Formen, indem alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, die die Verletzung der Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA sowie der Spielregeln verhindern;
- e) [sich dafür einzusetzen, dass der Fussball für alle, die mitmachen möchten, ungeachtet von Geschlecht oder Alter zugänglich ist und finanziert wird](#);
- f) [den Frauenfussball zu fördern und die Frauen auf allen Ebenen der Fussballverwaltung voll einzubinden](#);
- g) [Integrität, Ethik und Fairness zu fördern und dadurch zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation vorkommen, die die Integrität der Spiele, Wettbewerbe, Spieler, Offiziellen und Mitgliedsverbände gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten.](#)

3 Menschenrechte

[Die FIFA bekennt sich zur Einhaltung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für den Schutz dieser Rechte ein.](#)

43 Nicht-Diskriminierung, Gleichstellung von Frau und Mann und Kampf gegen Rassismus

Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ~~Rasse~~, Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, [Behinderung](#), Sprache, Religion, politischer oder sonstiger

Anschauung, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspendierung oder des Ausschlusses verboten.

54 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

1.

Die FIFA fördert freundschaftliche Beziehungen:

a) zwischen und unter Mitgliedsverbänden, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern; ~~Alle am Fussball beteiligten Personen und Organisationen sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und der Grundsätze des Fairplay verpflichtet;~~

b) in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

2.

Die FIFA stellt zur Lösung jeglicher Streitigkeiten, die zwischen oder unter den Mitgliedsverbänden, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Mittel zur Verfügung.

65 Spieler

~~Das Exekutivkomitee~~Der Rat regelt den Status von Spielern und die Einzelheiten in Bezug auf deren Transfer sowie diesbezügliche Themen, insbesondere die Förderung der Ausbildung von Spielern durch die Klubs und den Schutz der Verbandsmannschaften, jeweils in einem speziellen Reglement.

76 Spielregeln

1.

Jeder Mitgliedsverband hat Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln zu erlassen und zu ändern.

2.

Der IFAB ist ein Verein gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Zürich (Schweiz). Mitglieder des IFAB sind die FIFA und die vier britischen Verbände.

3.

Die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des IFAB sind in den Statuten des IFAB festgehalten.

4.

Jeder Mitgliedsverband hat Futsal nach den vom Exekutivkomitee-Rat erlassenen Futsal-Spielregeln zu spielen.

5.

Jeder Mitgliedsverband hat Beach-Soccer nach den vom Rat erlassenen Beach-Soccer-Spielregeln zu spielen.

87 Verhalten von Organen, ~~und~~ Offiziellen und anderen

1.

~~Die~~ Alle Organe und ~~die~~ Offiziellen halten sich bei ihren Tätigkeiten an die Statuten, Reglemente, Entscheide und das Ethikreglement der FIFA.

2.

Nach Konsultation mit der betreffenden Konföderation können Exekutivorgane der Mitgliedsverbände unter ausserordentlichen Umständen durch ~~das Exekutivkomitee~~ den Rat ihrer Funktion enthoben und für eine begrenzte Zeit durch ein Normalisierungskomitee ersetzt werden.

3.

Jede Person und Organisation im Fussball ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente der FIFA sowie die Grundsätze von Fairness einzuhalten.

89 Offizielle Sprachen

1.

Englisch, Spanisch, Französisch und Deutsch sind die offiziellen Sprachen der FIFA. Englisch ist die offizielle Sprache für Protokolle, den offiziellen Schriftwechsel und Bekanntmachungen.

2.

Die Mitgliedsverbände sind für die Übersetzung in ihre Landessprache(n) verantwortlich.

3.

Englisch, Spanisch, Französisch, Deutsch, Russisch, Arabisch und Portugiesisch sind die offiziellen Sprachen des Kongresses. Die Übersetzung in diese Sprachen erfolgt durch qualifizierte Dolmetscher. Die Delegierten können in ihrer Muttersprache sprechen, wenn sie die Übersetzung durch einen qualifizierten Dolmetscher in eine der offiziellen Kongresssprachen gewährleisten.

4.

Die Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, die Geschäftsordnung des Kongresses, Entscheide und Bekanntmachungen der FIFA werden in den vier offiziellen Sprachen abgefasst. Unterscheiden sie sich im Wortlaut, ist der englische Text massgebend.

910 Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss

Der Kongress entscheidet [nur auf Empfehlung des Rats](#) über die Aufnahme, Suspendierung oder den Ausschluss von Mitgliedsverbänden.

1011 Aufnahme

1.

Jeder Verband, der in seinem Land für die Organisation und Kontrolle des Fussballs in all seinen Formen verantwortlich ist, kann Mitgliedsverband der FIFA werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass alle Mitgliedsverbände alle massgebenden Interessengruppen im Fussball in ihre eigene Struktur einbinden. In jedem Land wird nur ein Verband als Mitgliedsverband anerkannt. Ausnahmeregelungen gemäss Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

2.

Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Verband derzeit Mitglied einer Konföderation ist. [Das Exekutivkomitee](#) [Der Rat](#) kann ein Reglement für das Aufnahmeverfahren erlassen.

3.

Ein Verband, der Mitglied werden will, hat beim FIFA-Generalsekretariat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

4.

Dem Aufnahmegesuch sind die rechtsgültigen Statuten des Verbands beizulegen, die zwingend folgende Verpflichtungen enthalten müssen:

- a) jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA und [seiner der zuständigen](#) Konföderation zu befolgen;
- b) die gültigen Spielregeln einzuhalten;
- c) die Zuständigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) gemäss diesen Statuten anzuerkennen.

5.

Jeder der vier britischen Verbände wird als Einzelmitglied der FIFA anerkannt.

6.

Ein Fussballverband eines Gebiets, das die Unabhängigkeit noch nicht erlangt hat, darf mit Bewilligung des Mitgliedsverbands des Landes, dem das Gebiet angehört, um einen Beitritt zur FIFA ersuchen.

7.

Dieser Artikel berührt den Status der heutigen Mitgliedsverbände nicht.

412 Antrag und Behandlung des Aufnahmesuchs

1.

[Das Exekutivkomitee](#) [Der Rat](#) beantragt beim Kongress die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands. Der um Aufnahme ersuchende Verband kann seinen Antrag im Kongress begründen.

2.

Der neue Mitgliedsverband erlangt seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme. Seine Delegierten sind ab sofort stimm- und wahlberechtigt.

4213 Rechte der Mitgliedsverbände

1.

Die Mitgliedsverbände haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme am Kongress;
- b) Vorschläge zu den Punkten auf der Tagesordnung des Kongresses zu formulieren;
- c) Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten [und für den Rat](#) vorzuschlagen;
- d) [gemäß FIFA-Governance-Reglement an allen FIFA-Wahlen teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben](#);
- e) Teilnahme an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben;
- f) Teilnahme an den Unterstützungs- und Entwicklungsprogrammen der FIFA;
- g) alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2.

Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

4314 Pflichten der Mitgliedsverbände

1.

Die Mitgliedsverbände haben folgende Pflichten:

- a) jederzeit die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der Organe der FIFA sowie der Entscheide des Court of Arbitration for Sport (CAS) bei Berufungen in Übereinstimmung mit Art. [66-57](#) Abs. 1 dieser Statuten einzuhalten;
- b) an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen;
- c) den Mitgliederbeitrag zu zahlen;

- d) ihre eigenen Mitglieder zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse von FIFA-Organen zu verpflichten;
- e) ihr oberstes, gesetzgebendes Organ in regelmässigen Zeitabständen einzuberufen, mindestens aber alle zwei Jahre;
- f) Statuten zu verabschieden, die den Anforderungen der FIFA-Standardstatuten entsprechen;
- g) eine ihnen direkt unterstellte Schiedsrichterkommission zu schaffen;
- h) die Spielregeln einzuhalten;
- i) ihre Belange eigenständig zu bestimmen und sicherzustellen, dass die eigenen Belange [gemäß Art. 19 dieser Statuten](#) ohne Einflussnahme Dritter bestimmt werden;
- j) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2.

Die Verletzung der genannten Pflichten durch einen Mitgliedsverband kann zu Sanktionen gemäss diesen Statuten führen.

3.

Die Verletzung von Abs. 1 lit. i kann auch dann zu Sanktionen führen, wenn eine Einflussnahme Dritter ohne ein Verschulden des Mitgliedsverbands erfolgt. [Jeder Mitgliedsverband haftet gegenüber der FIFA für alle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen von Mitgliedern seiner Organe.](#)

15 Statuten der Mitgliedsverbände

[Die Statuten der Mitgliedsverbände müssen die Grundsätze von Good Governance einhalten und insbesondere mindestens Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:](#)

- a) [politische und religiöse Neutralität;](#)
- b) [Verbot jeder Form von Diskriminierung;](#)
- c) [Eigenständigkeit und Unterbindung jeder Form von politischer Einflussnahme;](#)
- d) [Garantie unabhängiger Rechtsorgane \(Gewaltentrennung\);](#)
- e) [Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Spielregeln, die Grundsätze von Loyalität, Integrität, Redlichkeit und Fairness sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der entsprechenden Konföderation einzuhalten;](#)
- f) [Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Zuständigkeit und Gewalt des CAS anzuerkennen und Streitigkeiten in erster Linie über Schiedsverfahren zu lösen;](#)
- g) [primäre Zuständigkeit des Mitgliedsverbands für Regelungen in den Bereichen Schiedsrichterwesen, Dopingbekämpfung, Registrierung von Spielern, Klublizenzierung sowie Erlass von Disziplinar massnahmen \(auch für ethische Vergehen\) und von erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Integrität von Wettbewerben;](#)

h) Definition der Befugnisse von Beschlussorganen:

i) Vermeidung von Interessenkonflikten bei Beschlüssen:

j) Konstituierung legislativer Organe gemäss den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichstellung von Frau und Mann im Fussball:

k) Pflicht zu einer jährlichen unabhängigen Buchprüfung.

4416 Suspendierung

1.

Für die Suspension eines Mitglieds ist D-der Kongress zuständig kann einen Mitgliedsverband nur auf Antrag des Rats suspendieren. Ungeachtet dessen darf der Rat eEin Mitgliedsverband, der die Mitgliedschaftspflichten schwer verletzt, kann jedoch vom Exekutivkomitee ohne Abstimmung durch den Kongress mit sofortiger Wirkung vorübergehend suspendiert werden. Die Eine vom Rat verabschiedete Suspendierung gilt bis zum nächsten Kongress, sofern sie vom Rat nicht diese in der Zwischenzeit vom Exekutivkomitee nicht vorher aufgehoben wird.

2.

Die Suspendierung eines Mitgliedsverbands durch den Kongress erfordert eine Dreiviertelmehrheit (¾) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Eine vom Kongress oder Rat verfügte Suspendierung muss beim nächsten Kongress durch eine Dreiviertelmehrheit (¾) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände bestätigt werden. Wird sie nicht bestätigt, so gilt die Suspension als wird sie automatisch aufgehoben.

3.

Mit einer Suspension verliert das Ein suspendierter Mitgliedsverband darf seine Mitgliedschaftsrechte nicht mehr ausüben. Die Mitgliedsverbände dürfen mit suspendierten Mitgliedsverbänden auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.

4.

Mitgliedsverbände, die innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht an mindestens zwei FIFA-Wettbewerben teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht beim Kongress und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

4517 Ausschluss

1.

Der Kongress kann einen Mitgliedsverband auf Antrag des Rats nur unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:

- a) bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA oder
- b) bei schweren Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der FIFA oder
- c) bei Verlust der Eigenschaft als Verband, der in seinem Land den Association Football vertritt.

2.

Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit (über 50 %) der stimmberechtigten Mitgliedsverbände beim Kongress notwendig, und der Antrag auf Ausschluss [eines Mitgliedsverbands](#) muss mit einer Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen und gültigen Stimmen angenommen werden.

1618 Austritt

1.

Jeder Mitgliedsverband kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus der FIFA austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Generalsekretariat eintreffen und hat mit eingeschriebenem Brief [an das Generalsekretariat](#) zu erfolgen.

2.

Der Austritt wird rechtskräftig, wenn der austretende Mitgliedsverband seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA und deren Mitgliedsverbänden erfüllt hat.

1719 Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände und ihrer Organe

1.

Jeder Mitgliedsverband muss seine Belange eigenständig und ohne [unzulässige](#) Einflussnahme Dritter bestimmen.

2.

Die Organe eines Mitgliedsverbands dürfen nur mittels Wahlen oder durch Ernennungen innerhalb dieses Verbands bestimmt werden. Zu diesem Zweck müssen die Statuten der Mitgliedsverbände ein [demokratisches](#) Verfahren vorsehen, das dem bestimmten Gremium bei der Wahl oder Ernennung völlige Unabhängigkeit garantiert.

3.

Die Organe eines Mitgliedsverbands, deren Wahl oder Ernennung nicht unter Beachtung der Vorschrift in Abs. 2 durchgeführt wurde, werden von der FIFA nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn diese Organe nur interimistisch gewählt oder ernannt wurden.

4.

Beschlüsse von Organen, die nicht gemäss den Bestimmungen von Abs. 2 gewählt oder ernannt wurden, werden von der FIFA nicht anerkannt.

1820 Status ~~der von~~ Klubs, Ligen und anderen Vereinigungen von Klubs

1.

[Klubs](#), Ligen oder andere Vereinigungen von Klubs, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, sind diesem untergeordnet und müssen von diesem anerkannt werden. Die Statuten des Mitgliedsverbands legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Vereinigungen fest. Statuten und Reglemente solcher Vereinigungen sind durch den Mitgliedsverband zu genehmigen.

2.

Jeder Mitgliedsverband stellt sicher, dass die ihm angeschlossenen Klubs alle Entscheide im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft unabhängig von externen Instanzen treffen können. Dies gilt ohne Rücksicht auf die vom Klub gewählte Rechtsform. Der Mitgliedsverband hat auf jeden Fall sicherzustellen, dass weder natürliche noch juristische

Personen (Holding- und Tochtergesellschaften eingeschlossen) [in irgendeiner Form \(insbesondere durch eine Mehrheitsbeteiligung, eine Stimmrechtsmehrheit, eine Mehrheit der Sitze im Aufsichtsrat, jede andere Art wirtschaftlicher Abhängigkeit oder Kontrolle etc.\)](#) die Kontrolle über mehr als einen Klub ausüben ~~können~~, wenn die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte.

4921 Ehrenpräsident, Ehrevizepräsident und Ehrenmitglied

1.

Der Kongress kann den Titel eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrevizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds ehemaligen Mitgliedern des [Exekutivkomitees-Rats](#) verleihen, die sich um den Fussball besonders verdient gemacht haben.

2.

Der Vorschlag zur Ernennung steht dem [Exekutivkomitee-Rat](#) zu.

3.

Die Träger des Titels eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrevizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds können am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

2022 Konföderationen

1.

Die Mitgliedsverbände, die dem gleichen Kontinent angehören, haben sich zu folgenden von der FIFA anerkannten Konföderationen zusammengeschlossen:

- a) Confederación Sudamericana de Fútbol – CONMEBOL
- b) Asian Football Confederation – AFC
- c) Union des associations européennes de football – UEFA
- d) Confédération Africaine de Football – CAF
- e) Confederation of North, Central American and Caribbean Association Football – CONCACAF
- f) Oceania Football Confederation – OFC

[Die Anerkennung der Konföderation durch die FIFA begründet die uneingeschränkte gegenseitige Achtung der jeweiligen Gewalt innerhalb der in diesen Statuten definierten institutionellen Zuständigkeiten.](#)

2.

In Ausnahmefällen kann die FIFA einer Konföderation gestatten, einen Verband als Mitglied aufzunehmen, der geografisch einem anderen Kontinent, aber nicht dessen Konföderation angehört. Die Stellungnahme der geografisch zuständigen Konföderation ist erforderlich.

3.

Jede Konföderation hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA zu befolgen und deren Befolgung durchzusetzen;
- b) mit der FIFA auf allen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, die mit dem Erreichen des Zwecks gemäss Art. 2 und mit der Ausrichtung von internationalen Wettbewerben zusammenhängen;
- c) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender eigene Interklub-Wettbewerbe zu organisieren;
- d) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender alle eigenen internationalen Wettbewerbe auszurichten, insbesondere für die Jugend bestimmte;
- e) dafür zu sorgen, dass es ohne ihr Einverständnis und die Einwilligung der FIFA nicht zur Bildung von internationalen Ligen oder anderen ähnlichen Zusammenschlüssen von Klubs oder Ligen kommt;
- f) Verbänden, die eine Mitgliedschaft beantragen, auf Antrag der FIFA den Status eines provisorischen Mitglieds zu gewähren. Dieser Status gibt diesen Verbänden das Recht, an den Wettbewerben und Tagungen dieser Konföderation teilzunehmen.

Die weiteren Rechte und Pflichten der provisorisch aufgenommenen Verbände richten sich nach den Statuten und Reglementen dieser Konföderation. Provisorische Mitglieder können nicht an Endrunden von FIFA-Wettbewerben teilnehmen;

- g) ~~in Übereinstimmung mit diesen Statuten die ihnen im Exekutivkomitee zustehenden Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder zu wählen und abzuwählen;~~
- h) ~~gemäss Vorschlägen ihrer Mitgliedsverbände eine Kandidatin für das Amt des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees vorzuschlagen;~~
- g.) den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der FIFA im Rahmen von konsultativen Treffen aktiv und konstruktiv zum Wohle des Fussballs zu vertiefen und alle Probleme im Zusammenhang mit den Interessen der Konföderation sowie der FIFA zu behandeln und zu lösen;
- h.) sicherzustellen, dass die von der Konföderation für die Organe der FIFA bezeichneten oder in ~~das Exekutivkomitee~~ den Rat gewählten Vertreter ihre Tätigkeit in diesen Gremien im Geiste gegenseitiger Achtung, Solidarität, Anerkennung und Fairness sowie gemäss diesen Statuten und sämtlichen massgebenden FIFA-Reglementen ausüben;
- k.) Kommissionen einzusetzen, die mit den entsprechenden Kommissionen der FIFA eine enge Zusammenarbeit pflegen;
- h.) unter besonderen Umständen mit Zustimmung der FIFA einem Verband einer anderen Konföderation (oder Klubs, die diesem Verband angehören) die Teilnahme an einem von ihr ausgerichteten Wettbewerb zu erlauben;
- m.) in enger Abstimmung mit der FIFA alle Massnahmen zu treffen, die für die Entwicklung des Fussballs auf dem betreffenden Kontinent notwendig erscheinen, wie Entwicklungsprogramme, Organisation von Kursen, Konferenzen usw.;
- n.) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Organe zu bestellen;
- o.) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel beizubringen.

4.

~~Das Exekutivkomitee~~ Der Rat kann einer oder mehreren (oder allen) den Konföderationen in Absprache mit der (den) betreffenden Konföderation(en) weitere Aufgaben oder Kompetenzen übertragen. ~~Die FIFA kann mit den einzelnen Konföderationen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.~~

5.

Die Konföderationen müssen der FIFA ihre jeweils geänderten Statuten und Reglemente ~~der Konföderationen sind der FIFA~~ zur Genehmigung ~~zu~~ unterbreiten.

23 Statuten der Konföderationen

Die Statuten der Konföderationen müssen die Grundsätze von Good Governance einhalten und insbesondere mindestens Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- a) politische und religiöse Neutralität;
- b) Verbot jeder Form von Diskriminierung;
- c) Eigenständigkeit und Unterbindung jeder Form von politischer Einflussnahme;

- d) Garantie unabhängiger Rechtsorgane (Gewaltentrennung);
- e) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Spielregeln, die Grundsätze von Loyalität, Integrität, Redlichkeit und Fairness sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der entsprechenden Konföderation einzuhalten;
- f) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Zuständigkeit und Gewalt des CAS anzuerkennen und Streitigkeiten in erster Linie über Schiedsverfahren zu lösen;
- g) Regelung von Belangen in den Bereichen Schiedsrichterwesen, Dopingbekämpfung, Klublizenzierung sowie Erlass von Disziplinarmaßnahmen (auch für ethische Vergehen) und von erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Integrität von Wettbewerben;
- h) Definition der Befugnisse von Beschlussorganen;
- i) Vermeidung von Interessenkonflikten bei Beschlüssen;
- j) Konstituierung legislativer Organe gemäss den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichstellung von Frau und Mann im Fussball;
- k) Pflicht zu einer jährlichen unabhängigen Buchprüfung.

V. ORGANISATION

2424 Organe

1.

Der Kongress ist das oberste und gesetzgebende Organ.

2.

~~Das Exekutivkomitee ist das ausführende~~ Der Rat ist das Strategie- und Aufsichtsorgan.

3.

Das Generalsekretariat ist das exekutive, operative und administrative Organ.

4.

Die ständigen sowie Kommissionen und die Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen ~~das Exekutivkomitee den~~ Rat und das Generalsekretariat bei der Erfüllung seiner ihrer Aufgaben. Ihre wichtigsten Aufgaben sind in diesen Statuten festgeschrieben. Die Zusammensetzung, die Funktionsweise und weitere Aufgaben sind im FIFA-~~Organisationsreglement~~ Governance-Reglement geregelt.

5.

Die unabhängigen Kommissionen erledigen ihre Aufgaben gemäss diesen Statuten und den anwendbaren FIFA-Reglementen.

6.

Die unabhängige Buchprüfungsstelle nimmt alle nach Schweizer Recht vorgeschriebenen Prüfungen der Abschlüsse und Jahresrechnungen der FIFA vor.

A. KONGRESS

2225 Kongress

1.

Ein Kongress kann ein ordentlicher oder ausserordentlicher Kongress sein.

2.

Der ordentliche Kongress findet jedes Jahr statt. ~~Das Exekutivkomitee~~ Der Rat legt Ort und Datum fest. Die Mitgliedsverbände werden spätestens drei Monate im Voraus schriftlich ~~darüber~~ den Ort und das Datum des ordentlichen Kongresses informiert. Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses. Diese Einberufung enthält die Tagesordnung, den Bericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, und den Bericht der Buchprüfungsstelle.

3.

Ein ausserordentlicher Kongress kann jederzeit durch das Exekutivkomitee vom Rat einberufen werden.

4.

~~Das Exekutivkomitee~~ Der Rat muss einen ausserordentlichen Kongress einberufen, wenn ein Fünftel (1/5) der Mitgliedsverbände dies durch ein schriftliches Gesuch verlangt. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Ein ausserordentlicher Kongress hat innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.

5.

Ort, Datum und Tagesordnung sind den Mitgliedsverbänden spätestens zwei Monate vor dem Datum des ausserordentlichen Kongresses mitzuteilen. Die Tagesordnung eines ausserordentlichen Kongresses kann nicht abgeändert werden.

2326 Stimmrecht, Delegierte, Beobachter

1.

Jeder Mitgliedsverband hat im Kongress eine Stimme und wird durch Delegierte vertreten. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitgliedsverbände. Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.

2.

Die Delegierten müssen dem Mitgliedsverband angehören, den sie vertreten, und vom zuständigen Organ dieses Mitgliedsverbands bestimmt worden sein.

3.

Delegierte der Konföderationen können als Beobachter [ohne Stimmrecht](#) am Kongress teilnehmen.

4.

Während ihrer Amtszeit können [Ratsmitglieder des Exekutivkomitees](#) nicht zu Delegierten ihres Verbands bestimmt werden.

5.

Der Präsident führt die Kongressverhandlungen gemäss der Geschäftsordnung des Kongresses.

2427 Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten, für das Exekutivkomitee den Rat und die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane

1.

Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten können nur von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten ist nur gültig, wenn sie von insgesamt mindestens fünf Mitgliedsverbänden unterstützt wird. Die Mitgliedsverbände müssen dem FIFA-Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses samt den unterstützenden Erklärungen der mindestens fünf Mitgliedsverbände schriftlich mitteilen. Ein Kandidat für das Amt des FIFA-Präsidenten muss während zweier Jahre in den letzten fünf Jahren eine aktive Rolle im Association Football (z. B. als Spieler oder Offizieller in der FIFA, einer Konföderation oder einem Verband etc.) gespielt haben, bevor er als Kandidat vorgeschlagen werden kann, [und die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement durchgeführt wird.](#)

2.

Das Generalsekretariat informiert die Mitgliedsverbände spätestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses über die Namen der [für das Amt des FIFA-Präsidenten](#) vorgeschlagenen Kandidaten.

3.

[Vorbehaltlich von Abs. 4 dürfen nur Mitgliedsverbände Kandidaten für den Rat vorschlagen. Die Mitgliedsverbände müssen dem FIFA-Generalsekretariat eine Kandidatur für den Rat spätestens vier Monate vor Beginn des Konföderationskongresses, bei dem die betreffende Wahl stattfindet, schriftlich mitteilen. Jeder Mitgliedsverband darf](#)

nur einen Kandidaten für den Rat vorschlagen. Schlägt ein Mitgliedsverband mehrere Personen vor, sind all seine Vorschläge ungültig. Ein Mitgliedsverband darf nur Kandidaten vorschlagen, die seiner Konföderation angehören.

4.

Die Wahl der weiblichen Ratsmitglieder (mindestens ein weibliches Mitglied pro Konföderation) durch die Mitgliedsverbände ist in Art. 33 Abs. 5 dieser Statuten geregelt.

5.

Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden bei den jeweiligen Konföderationskongressen gemäss FIFA-Governance-Reglement gewählt. Kandidaten für den Rat müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird. Die Wahl der Ratsmitglieder wird von der FIFA überwacht.

~~3.~~

~~Jede Konföderation darf gemäss Vorschlägen ihrer Mitgliedsverbände eine Kandidatin für das Amt des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees vorschlagen. Die Konföderationen müssen dem Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitteilen.~~

~~46.~~

~~Die für eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten und die Ämter im Rat geltenden Bedingungen-Voraussetzungen sind im FIFA-Governance-ReglementReglement für die Wahl des FIFA-Präsidenten geregelt. Dieses wird durch das Exekutivkomitee erlassen.~~

~~57.~~

~~Das ExekutivkomiteeDer Rat kann schlägt dem Kongress die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission, der Governance-Kommission und der Rechtsorgane vorschlagen. Das ExekutivkomiteeDer Rat bestimmt vorab, welche Konföderation über wie viele Sitze die einzelnen Konföderationen in der jeweiligen Kommission verfügen. Die Vorschläge müssen dem Generalsekretariat mindestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Das entsprechende Verfahren wird im FIFA-Governance-ROrganisationsreglement geregelt.~~

8.

Die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird.

2528 Tagesordnung des ordentlichen Kongresses

1.

Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung auf der Grundlage der Vorschläge des Exekutivkomitees-Rats und der Mitgliedsverbände. Vorschläge, die ein Mitgliedsverband dem Kongress unterbreiten will, sind beim Generalsekretariat spätestens zwei Monate vor dem Datum des Kongresses schriftlich und kurz begründet einzureichen.

2.

Die Tagesordnung des Kongresses enthält zwingend folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der statutengemässen Einberufung und Zusammensetzung des Kongresses;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;

- c) Ansprache des Präsidenten;
- d) Bestimmung von fünf Mitgliedsverbänden zur Prüfung des Protokolls;
- e) Bestimmung der Stimmzähler;
- f) Suspendierung oder Ausschluss eines Mitgliedsverbands (sofern gegeben);
- g) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;
- h) Tätigkeitsbericht (berichtet über die Tätigkeiten seit dem letzten Kongress);
- i) Bericht der Audit- und Compliance-Kommission;
- j) Vorlage der [geprüften Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten und revidierten Bilanz und der Erfolgsrechnung Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Buchprüfungsberichts](#);
- k) Genehmigung der [geprüften Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnungen und des Jahresberichts](#);
- l) Genehmigung des Budgets;
- m) Aufnahme von Verbänden (sofern gegeben);
- n) Abstimmung über die Vorschläge auf Erlass und Änderung der Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und Geschäftsordnung des Kongresses (sofern gegeben);
- o) Behandlung von Vorschlägen, die von den Mitgliedsverbänden und [des Exekutivkomitees vom Rat](#) gemäss Abs. 1 fristgerecht [und ordnungsgemäss](#) eingereicht wurden (sofern gegeben);
- p) Bezeichnung der Buchprüfungsstelle (sofern gegeben);
- q) Wahl oder Absetzung des Präsidenten [und/oder des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees sowie Einsetzung oder Absetzung der Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees gemäss diesen Statuten](#) (sofern gegeben);
- r) Wahl oder Absetzung der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder [der Rechtsorgane sowie des Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission folgender Kommissionen](#) (sofern gegeben) [auf Vorschlag des Rats](#):
 - [Disziplinarkommission](#)
 - [Ethikkommission](#)
 - [Berufungskommission](#)
 - [Audit- und Compliance-Kommission](#)
 - [Governance-Kommission](#)
- s) Abstimmung zur Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ (sofern gegeben).

3.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses kann abgeändert werden, wenn drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der am Kongress anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände einem entsprechenden Antrag zustimmen.

2629 Erlass und Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses

1.
Der Kongress ist für den Erlass und die Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses zuständig.
2.
Vorschläge auf Änderung der Statuten müssen durch die Mitgliedsverbände oder durch ~~das Exekutivkomitee~~ den Rat beim Generalsekretariat schriftlich und kurz begründet eingereicht werden. Ein durch einen Mitgliedsverband eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens zwei weitere Mitgliedsverbände schriftlich unterstützt wird.
3.
Für eine gültige Abstimmung über die Änderung der Statuten muss die absolute Mehrheit (über 50 %) der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend sein.
4.
Ein Vorschlag auf Erlass oder Änderung der Statuten ist angenommen, wenn drei Viertel (3/4) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände zustimmen.
5.
Vorschläge auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses müssen durch einen Mitgliedsverband oder durch ~~das Exekutivkomitee~~ den Rat schriftlich und kurz begründet beim Generalsekretariat eingereicht werden.
6.
Für die Annahme eines Vorschlags auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses bedarf es der einfachen Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

2730 Wahlen, übrige Beschlüsse, erforderliche Mehrheiten

1.
Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.
2.
Alle anderen Beschlüsse werden, sofern eine Abstimmung notwendig ist, durch Handerheben oder unter Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel gefasst. Kann durch Handerheben keine sichere Mehrheit für die Annahme eines Antrags festgestellt werden, muss die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen. Die Mitgliedsverbände werden dem englischen Alphabet entsprechend zur Stimmabgabe aufgerufen.
3.
~~Stehen für das Amt des Präsidenten zwei oder weniger Kandidaten. Für die zur Wahl ist eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen des Präsidenten sind im ersten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bewerben sich~~ Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl für das Amt des Präsidenten, sind im ersten Wahlgang zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. so scheidet ab dem

zweiten Wahlgang ~~scheidet~~ jeweils ~~derjenige der Kandidat~~ aus, ~~der am wenigsten Stimmen erzielt hat~~ ~~der die kleinste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte~~, bis nur noch zwei ~~Anwärter Kandidaten~~ zur Wahl stehen.

4.

Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden gemäss Art. 27 Abs. 5 dieser Statuten gewählt.

5.

Die Konföderationspräsidenten sind von Amtes wegen Vizepräsidenten des Rats.

6.

Alle Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats müssen die Wählbarkeitsprüfung, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird, bestehen.

47.

Für die Wahl der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder ~~aller~~ Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission und ~~des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees~~ der Governance-Kommission gelten (gilt) diejenigen (derjenige) Kandidaten (Kandidat) als gewählt, die (der) mit Blick auf die freien Plätze am meisten Stimmen auf sich vereinigen (vereinigt).

58.

Die Wahl der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder ~~aller~~ Rechtsorgane, ~~und~~ der Audit- und Compliance-Kommission und der Governance-Kommission durch den Kongress kann en bloc erfolgen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedsverbänden hat jedoch eine separate Wahl eines bestimmten Kandidaten zu erfolgen.

69.

Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, gilt für Wahlen, Abstimmungen und andere Beschlüsse die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

710.

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Kongresses geregelt.

2831 **Protokoll**

1.

Der Generalsekretär ist für die Führung des Protokolls des Kongresses verantwortlich.

2.

Das Protokoll des Kongresses wird durch die dazu bestimmten Mitgliedsverbände geprüft.

2932 **Inkrafttreten der Beschlüsse**

Kongressbeschlüsse treten für die Mitgliedsverbände 60 Tage nach Abschluss des Kongresses in Kraft, es sei denn, der Kongress legt einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

B. EXEKUTIVKOMITEERAT

3033 Zusammensetzung, Wahl des Präsidenten, ~~des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees und~~ der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats

1.

~~Das Exekutivkomitee~~Vorbehaltlich von Art. 75 dieser Statuten (Übergangsbestimmungen) besteht der Rat umfasst aus 25-37 Mitgliedern:

1 Präsident, gewählt durch den Kongress,

8 Vizepräsidenten ~~und, gewählt durch die Konföderationen und eingesetzt durch den Kongress,~~

~~1 weibliches Mitglied des Exekutivkomitees, gewählt durch den Kongress,~~

~~15-28~~ weitere Mitglieder, ~~gewählt durch die Konföderationen und eingesetzt durch den Kongress.~~

Mit der Wahl in den Rat verpflichtet und verbürgt sich jedes Mitglied, nach Treu und Glauben, loyal, unabhängig, im besten Interesse der FIFA und im Sinne der weltweiten Förderung und Entwicklung des Fussballs zu handeln.

2.

Der Präsident wird vom Kongress jeweils im Jahr, das auf eine FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem der Präsident gewählt wurde. Eine Person darf als Präsident höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht)~~Eine Wiederwahl ist möglich. Frühere Amtszeiten als Vizepräsident oder Mitglied des Rats werden bei der Berechnung der maximal zulässigen Amtszeit eines Präsidenten nicht berücksichtigt.~~

3.

Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden bei den jeweiligen Konföderationskongressen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem sie gewählt wurden. Ein Ratsmitglied darf höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

4.

Die Konföderationen haben im Rat folgende Sitze:

a)	<u>CONMEBOL</u>	<u>Vizepräsident (1)</u>	<u>Mitglieder (4)</u>
b)	<u>AFC</u>	<u>Vizepräsident (1)</u>	<u>Mitglieder (6)</u>
c)	<u>UEFA</u>	<u>Vizepräsidenten (3)</u>	<u>Mitglieder (6)</u>
d)	<u>CAF</u>	<u>Vizepräsident (1)</u>	<u>Mitglieder (6)</u>
e)	<u>CONCACAF</u>	<u>Vizepräsident (1)</u>	<u>Mitglieder (4)</u>
f)	<u>OFC</u>	<u>Vizepräsident (1)</u>	<u>Mitglieder (2)</u>

5.

Die Mitglieder jeder Konföderation müssen mindestens eine Frau in den Rat wählen. Wählen die Mitglieder einer Konföderation keine Vertreterin in den Rat, verfällt der für eine Frau reservierte Sitz für alle Mitglieder dieser Konföderation und bleibt bis zur nächsten Wahl von Ratsmitgliedern unbesetzt.

~~3.~~

~~Das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees wird durch den Kongress gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; sie beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees gewählt worden ist.~~

~~4.~~

~~Die Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees werden durch die einzelnen Konföderationen gewählt und vom Kongress eingesetzt. Sämtliche Konföderationen müssen einmalig beschliessen, wann sie ihre~~

Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder für das Exekutivkomitee wählen. Dieser Entscheid muss durch den nächsten Kongress der Konföderationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Statuten gefällt werden. Die Konföderationen dürfen bei der jeweiligen Wahl nur die Hälfte ihrer Mitglieder wählen bzw. wiederwählen (bei ungerader Zahl die Hälfte der zu wählenden Mitglieder plus oder minus eins), wobei dies in einem Turnus von jeweils zwei Jahren stattzufinden hat. Die Amtszeit der Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt vier Jahre und beginnt nach der Einsetzung durch den Kongress. Sie können wiedergewählt und erneut eingesetzt werden. Ändert eine Konföderation das Wahljahr in ihren Statuten, verlängert sich die Amtszeit der ins Exekutivkomitee gewählten Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder einmalig um ein Jahr.

Ein eingesetzter Vizepräsident oder ein weiteres eingesetztes Mitglied des Exekutivkomitees kann vor Ablauf der Amtszeit nur durch den FIFA-Kongress oder den Kongress der entsprechenden Konföderation abberufen werden, vorbehaltlich der Sanktionen bzw. Entscheide der FIFA-Rechtsorgane.

Den Konföderationen stehen folgende Sitze zu:

- a) CONMEBOL Vizepräsident (1) Mitglieder (2)
- b) AFC Vizepräsident (1) Mitglieder (3)
- c) UEFA Vizepräsidenten (3) Mitglieder (5)
- d) CAF Vizepräsident (1) Mitglieder (3)
- e) CONCACAF Vizepräsident (1) Mitglieder (2)
- f) OFC Vizepräsident (1) Mitglieder (→)

56.

Im Dem Exekutivkomitee-Rat können nicht gleichzeitig mehrere Mitglieder-Vertreter desselben Mitgliedsverbands vertreten sein/angehören.

67.

Übt Kann der Präsident sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht mehr aus/üben oder ist er an der Ausübung verhindert, werden seine Befugnisse und Zuständigkeiten so wird er bis zum nächsten Kongress durch den/vom amtsältesten Vizepräsidenten vertreten/übernommen. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten. Wenn der amtsälteste Vizepräsident die Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten nicht übernehmen kann, werden sie dem nächstfolgenden Vizepräsidenten übertragen.

7-

Übt das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees sein Amt endgültig nicht mehr aus, kann das Exekutivkomitee bis zum nächsten Kongress ein anderes weibliches Mitglied des Exekutivkomitees bestimmen.

8.

Kann ein Vizepräsidenten oder ein anderes/weitere Mitglieder des Exekutivkomitees/Rats, die ihr sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht mehr ausüben, werden/wird er/es von den Mitgliedern der jeweiligen Konföderationen, die sie ihn/es gewählt haben, für den Rest der Amtszeit unverzüglich ersetzt.

3434 Befugnisse des Exekutivkomitees/Rats

1.

Der Rat definiert die Mission, die strategische Ausrichtung, die Politik und die Werte der FIFA, insbesondere hinsichtlich der weltweiten Organisation und Entwicklung des Fußballs sowie aller damit verbundenen Angelegenheiten.

2.

In geschäftlicher und finanzieller Hinsicht hat der Rat u. a. folgende Aufgaben:

- die Standards, Richtlinien und Verfahren festzulegen, die für den Abschluss von Handelsverträgen durch die FIFA gelten;
- die Standards, Richtlinien und Verfahren festzulegen, die für Zuschüsse zur Fussballförderung gelten;
- die Standards, Richtlinien und Verfahren betreffend FIFA-Betriebskosten festzulegen;
- die Standards, Richtlinien und Verfahren für alle anderen geschäftlichen oder finanziellen Angelegenheiten der FIFA festzulegen.

Der Rat überträgt die Ausführung und die Erledigung von Geschäfts- oder Finanzaufgaben dem Generalsekretariat. Dieses ist im Auftrag und unter der Aufsicht des Rats tätig und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

3.

Der Rat beaufsichtigt die allgemeine Geschäftsführung der FIFA durch das Generalsekretariat.

4.

Der Rat bewilligt das Budget und die geprüfte Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, die von der Finanzkommission erstellt wurden, sowie den Jahresbericht und unterbreitet diese dem Kongress zur Genehmigung.

4.

Das Exekutivkomitee entscheidet in allen Fällen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses fallen oder die nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.

2.

Das Exekutivkomitee tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

3.

Das Exekutivkomitee wird vom Präsidenten einberufen. Auf Antrag von mindestens 13 Mitgliedern des Exekutivkomitees hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen.

5.4.

Das Exekutivkomitee Der Rat ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Amtsträgerjeniger der Audit- und Compliance-Kommission, die gemäss diesen Statuten vom Kongress gewählt werden.

5.

Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

6.

Der Rat schlägt dem Kongress die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarkommission, der Ethikkommission, der Berufungskommission, der Audit- und Compliance-Kommission und der Governance-Kommission zur Wahl vor.

6.7.

Das Exekutivkomitee Der Rat kann bei Bedarf jederzeit die Schaffung von Ad-hoc-Kommissionen beschliessen.

~~78.~~

~~Das Exekutivkomitee/Der Rat~~ ernennt die drei Vertreter der FIFA, die gemeinsam mit dem FIFA-Präsidenten an der Generalversammlung des IFAB teilnehmen, und darf bestimmen. ~~Das Exekutivkomitee hat das Recht, darüber zu entscheiden~~, wie die FIFA-Vertreter im IFAB abstimmen müssen.

~~89.~~

~~Das Exekutivkomitee/Der Rat~~ ernennt und entlässt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Generalsekretär nimmt von Amtes wegen an allen Sitzungen der Kommissionen teil/kann vom Rat allein entlassen werden.

~~910.~~

~~Das Exekutivkomitee/Der Rat~~ bestimmt den Ort und die Daten der Endrunden der FIFA-Wettbewerbe sowie die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften aus den verschiedenen Konföderationen. Dies gilt nicht für die Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der vom Kongress durch Abstimmung bestimmt wird.

~~1011.~~

Der Rat erlässt allgemein Reglemente und insbesondere das FIFA-Governance-Reglement.
~~Das Exekutivkomitee genehmigt das FIFA-Organisationsreglement.~~

~~12.~~

Der Rat befasst sich mit allen FIFA-Belangen, die gemäss diesen Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

~~13.~~

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Rats können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

C. PRÄSIDENT

~~3235~~ **Präsident**

1.

Der Präsident vertritt ~~rechtlich~~ die FIFA im Allgemeinen.

2.

Der Präsident ist bestrebt, ein positives Image der FIFA zu verbreiten und sicherzustellen, dass die Mission, die strategische Ausrichtung, die Politik und die Werte der FIFA nach Massgabe des Rats geschützt und gefördert werden. Er ist im Besonderen verantwortlich für:

a) ~~die Umsetzung der Entscheide des Kongresses und des Exekutivkomitees durch das Generalsekretariat;~~

b) ~~die Kontrolle der Arbeiten des Generalsekretariats;~~

c) ~~die Beziehungen zwischen der FIFA und den Konföderationen, Mitgliedern, politischen Instanzen und internationalen Organisationen.~~

~~3.~~

~~Der Präsident hat allein das Recht, die Ein- oder Absetzung des Generalsekretärs vorzuschlagen.~~

3.

Der Präsident ist bestrebt, unter und zwischen der FIFA, den Konföderationen, den Mitgliedsverbänden, politischen Instanzen und internationalen Organisationen gute Beziehungen zu pflegen und zu fördern.

4.

Der Präsident führt den Vorsitz beim leitet den Kongress und die Ratsitzungen. Er hat kein Stimmrecht im Kongress, jedoch eine ordentliche Stimme im Rat, bei allen Sitzungen des Exekutiv- und Dringlichkeitskomitees und der Kommissionen, deren Vorsitzender er ist.

5.

Der Präsident stimmt im Exekutivkomitee mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

6.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der amtsälteste verfügbare Vizepräsident seine Aufgaben.

7.

Die weiteren Kompetenzen, Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden sind im FIFA-Organisations-reglement festgehalten.

D. GENERALSEKRETARIAT

36 Generalsekretariat

1.

Das Generalsekretariat hat unter der Leitung des Generalsekretärs insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation von Wettbewerben und aller damit verbundenen Angelegenheiten gemäss Beschlüssen und Weisungen des Rats;
- Aushandlung, Ausführung und Erfüllung aller Handelsverträge gemäss den vom Rat festgelegten Standards, Richtlinien und Verfahren;
- Administrative Unterstützung für die ständigen Kommissionen der FIFA, insbesondere bei der Vergabe von Zuschüssen für die Fussballförderung;
- Management des Betriebs und der Geschäfte der FIFA nach Massgabe des Rats und innerhalb des von der Finanzkommission erstellten Budgets;
- Verantwortung für alle anderen administrativen Belange, die auf Anordnung und mit Ermächtigung des Rats für die effiziente Führung und Organisation der FIFA erforderlich sind.

2.

Das Generalsekretariat wird bei seiner Tätigkeit vom Rat beaufsichtigt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

3.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Generalsekretariats können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

37 Generalsekretär

1.

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer (CEO) der FIFA.

2.

Der Generalsekretär wird gemäss Art. 34 Abs. 9 dieser Statuten vom Rat ernannt und kann von diesem entlassen werden. Er untersteht dem Rat.

3.

Der Generalsekretär wird von der Prüfungskommission einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen.

4.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Generalsekretärs können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

ED. DRINGLICHKEITSKOMITEERATSAUSSCHUSS

3338 DringlichkeitskomiteeRatsausschuss

1.

Das DringlichkeitskomiteeDer Ratsausschuss behandelt alle Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Rats, die einer unverzüglichen Erledigung zwischen zwei Ratssitzungen des Exekutivkomitees bedürfen einen sofortigen Beschluss erfordern. Das KomiteeDer Ratsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Derdem FIFA-Präsidenten und die sechs Konföderationspräsidenten sind von Amtes wegen Mitglied des Ratsausschusses. je einem Vertreter der Konföderationen. Die Vertreter werden vom Exekutivkomitee für vier Jahre bestimmt und müssen diesem angehören.

2.

Die Sitzungen des Dringlichkeitskomitees-Ratsausschusses werden durch den Präsidenten einberufen. Sollte eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich sein, so können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die Beschlüsse sind sofort rechtskräftig. Der Präsident informiert das Exekutivkomiteeden Rat unverzüglich über die vom Dringlichkeitskomitee-Ratsausschuss getroffenen Beschlüsse.

3.

Die durch das Dringlichkeitskomiteeden Ratsausschuss getroffenen Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees-Rats zu bestätigen.

4.

Kann der Präsident an einer Sitzung nicht teilnehmen, wird er durch den übernimmt der anwesende amtsälteste verfügbaren Vizepräsidenten des Ratsvertreten für diese Sitzung offiziell den Vorsitz.

5.

Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, ist der Präsident berechtigt, einen Ersatz aus dem Exekutivkomitee-Rat zu bezeichnen. Der Ersatz muss derselben Konföderation angehören wie das verhinderte oder befangene Mitglied.

FE. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

3439 Ständige Kommissionen

1.

Die ständigen Kommissionen sind:

- a) ~~die Finanzkommission~~ Governance-Kommission
- b) ~~die Audit und Compliance K~~ Finanzkommission
- c) ~~die Strategiekommission~~ Entwicklungskommission
- d) ~~die~~ Organisationskommission für ~~die FIFA Wettbewerbe Fussball Weltmeisterschaft™~~
- e) ~~die~~ Organisationskommission für den FIFA Konföderationen Pokal
- f) ~~die~~ Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere
- g) ~~die~~ Organisationskommission für die FIFA U-20 Weltmeisterschaft
- h) ~~die~~ Organisationskommission für die FIFA U-17 Weltmeisterschaft
- i) ~~die~~ Kommission für Frauenfussball und die FIFA Frauen Weltmeisterschaft™
- j) ~~die~~ Organisationskommission für die FIFA U-20 Frauen Weltmeisterschaft
- k) ~~die~~ Organisationskommission für die FIFA U-17 Frauen Weltmeisterschaft
- l) ~~die~~ Futsal-Kommission
- m) ~~die~~ Beach-Soccer-Kommission
- n) ~~die~~ Kommission für Klubfussball
- o) ~~die~~ Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft
- p) ~~die~~ Schiedsrichterkommission
- q) ~~die~~ Kommission der Interessengruppen des Fussballs ~~Fussball~~kommission
- r) ~~die~~ Medizinische Kommission der Mitgliedsverbände
- s) ~~die~~ Entwicklungskommission
- t) ~~die~~ Kommission für den Status von Spielern
- u) ~~die~~ Schiedsrichterkommission für rechtliche Angelegenheiten
- v) ~~die~~ Medizinische Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung

- w) ~~die Medienkommission~~
- x) ~~die Kommission der Verbände~~
- y) ~~die Marketing und Fernsehkommission~~
- z) ~~die Kommission für Sicherheit und Integrität~~

2.

Die ständigen Kommissionen erstatten dem Rat Bericht. Sie beraten und unterstützen den Rat in ihren jeweiligen Aufgabengebieten.

23.

Die ~~Vorsitzenden und die Vizevorsitzenden~~ Mitglieder der ständigen Kommissionen ~~müssen dürfen gleichzeitig~~ Mitglieder des ~~Exekutivkomitees Rats~~ sein, mit Ausnahme ~~i) der Mitglieder des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Audit und Compliance Governance~~ Kommission, die nicht ~~Mitglieder des Exekutivkomitees sind~~ dem Rat angehören dürfen, ~~ii) der unabhängigen Mitglieder der Finanzkommission gemäss Art. 41 Abs. 2 dieser Statuten und iii) der unabhängigen Mitglieder der Entwicklungskommission gemäss Art. 42 Abs. 1 dieser Statuten.~~

34.

Die ~~Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und~~ Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom ~~Exekutivkomitee Rat~~ auf Vorschlag der Mitgliedsverbände, des FIFA-Präsidenten oder der Konföderationen ernannt, ~~mit Ausnahme des Der~~ Vorsitzenden, ~~des~~ Vizevorsitzenden und ~~der die~~ Mitglieder der ~~Audit und Compliance Governance~~ Kommission, ~~die auf Vorschlag des Rats werden~~ vom Kongress gewählt werden. ~~Der Rat stellt eine angemessene weibliche Vertretung in den ständigen Kommissionen sicher.~~ Die ~~Amtszeit der~~ Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder ~~der ständigen Kommissionen werden für eine Amtszeit beträgt von vier Jahren und beginnt mit der Ernennung durch den Rat ernannt.~~ ~~Mitglieder der ständigen Kommissionen können vom Rat jederzeit abgesetzt werden, mit Ausnahme Eine~~ erneute Ernennung wie eine jederzeitige Abberufung sind möglich. ~~Beim Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und bei der der~~ Mitglieder der ~~Audit und Compliance Governance~~ Kommission, ~~die allein vom darf die Absetzung nur durch den~~ Kongress ~~erfolgen ihres Amtes enthoben werden dürfen.~~

5.

Die Kandidaten für die ständigen Kommissionen werden von der Prüfungskommission einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen. Für die Kandidaten für die Governance-Kommission wird die Wählbarkeitsprüfung gemäss FIFA-Governance-Reglement von der Untersuchungskammer der Ethikkommission vorgenommen.

46.

Die Zusammensetzung ~~und die Struktur, einschliesslich der Qualifikationen und der Zahl der Mitglieder, die die Unabhängigkeitskriterien erfüllen müssen, sowie~~ die spezifischen Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Kommissionen sind im FIFA-~~Organisationsreglement Governance-Reglement~~ festgehalten.

57.

Der Vorsitzende vertritt die Kommission und führt die Geschäfte gemäss FIFA-~~Organisationsreglement Governance-Reglement~~.

68.

Der Rat und mit dessen Erlaubnis auch ~~j~~ Jede Kommission kann zur Erledigung dringender Aufgaben bei Bedarf ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen.

79.

Jede Kommission kann ~~dem Exekutivkomitee bei der Governance-Kommission und/oder beim Rat~~ Änderungen ihrer Reglemente beantragen.

40 Governance-Kommission und Prüfungskommission

1.

Die Governance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf vom Kongress gewählten Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder, inkl. des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden, muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und ein unabhängiges Mitglied der Governance-Kommission bilden die Prüfungskommission und bleiben daneben Mitglied der Vollversammlung.

3.

Die Governance-Kommission beschäftigt sich mit und berät und unterstützt den Rat in allen FIFA-Governance-Belangen.

4.

Die Prüfungskommission nimmt gemäss diesen Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement die Wählbarkeitsprüfungen für die Kandidaten für und Inhaber von Ämtern in FIFA-Organen vor.

5.

Die Prüfungskommission nimmt die Unabhängigkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Audit- und Compliance-Kommission und den Rechtsorganen vor, ebenso für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in den ständigen Kommissionen, die die Unabhängigkeitskriterien gemäss FIFA-Governance-Reglement erfüllen müssen. Zudem überprüft sie die von den Ratsmitgliedern eingereichten Erklärungen zu nahestehenden Parteien.

6.

Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Governance-Kommission und der Prüfungskommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

37 Strategiekommission

Die Strategiekommission beschäftigt sich mit den globalen Strategien für den Fussball und seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung.

3541 Finanzkommission

1.

Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die alle über Fachkompetenz im Finanzwesen verfügen.

2.

Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

3.

Die Finanzkommission legt die FIFA-Strategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung fest und berät den Rat in diesem Bereich. Sie erstellt insbesondere das FIFA-Budget, das dem Rat zur Genehmigung vorgelegt

wird, analysiert die Abschlüsse und konsolidierten Jahresrechnungen und empfiehlt dem Rat, ob diese zu genehmigen oder abzulehnen sind. Sie erarbeitet ferner Grundsätze, Regelungen und Richtlinien zur FIFA-Gesamtstrategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung und unterbreitet diese dem Rat zur Verabschiedung.

4.

Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Finanzkommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt. Die Finanzkommission überwacht die finanzielle Führung und berät das Exekutivkomitee in finanziellen Fragen und der Vermögensverwaltung. Weiter analysiert sie das vom Generalsekretär erstellte Budget sowie die Jahresrechnungen und unterbreitet diese dem Exekutivkomitee zur Genehmigung.

42 Entwicklungskommission

1.

Die Entwicklungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Die Entwicklungskommission befasst sich mit den globalen Entwicklungsprogrammen der FIFA. Sie erarbeitet und definiert angemessene Strategien, überprüft diese Strategien und analysiert die entsprechende Unterstützung und die Programme für die Mitgliedsverbände und Konföderationen. Sie analysiert insbesondere die wichtigsten entwicklungstechnischen Herausforderungen, berät und unterstützt den Rat bei allen Mitgliedsverbands- und Entwicklungsprogrammen der FIFA, schlägt neue Entwicklungsinitiativen vor und klärt die betreffenden Budgetfragen, erstellt Richtlinien und Reglemente für Entwicklungsprogramme, bewilligt den thematischen Schwerpunkt, die Art der Initiativen und die Budgetzuteilung je Kontinent und/oder Mitgliedsverband und erteilt der Administration Weisungen zur Ausführung der Beschlüsse der Entwicklungskommission. Die Entwicklungskommission kann sich in verschiedene Ausschüsse gliedern, wenn bestimmte Sachkenntnisse erforderlich sind.

3.

Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Entwicklungskommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

3843 Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™/FIFA-Wettbewerbe

Die Organisationskommission für die FIFA-Wettbewerbe Fussball Weltmeisterschaft™ organisiert in Übereinstimmung mit nach den Bestimmungen des für den jeweiligen diesen Wettbewerb geltenden Reglements, der Veranstaltungsunterlagen und des darin enthaltenen oder zitierten dem Pflichtenhefts alle offiziellen FIFA-Wettbewerbe und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™.

39 Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal

Die Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag den FIFA Konföderationen-Pokal.

40 — Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere

Die Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements und gemäss der Olympischen Charta die Olympischen Fussballturniere.

41 — Organisationskommission für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-20-Weltmeisterschaft.

42 — Organisationskommission für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-17-Weltmeisterschaft.

43 — Kommission für Frauenfussball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™

Die Kommission für Frauenfussball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ und behandelt im Allgemeinen alle im Zusammenhang mit dem Frauenfussball stehenden Fragen.

44 — Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft.

45 — Organisationskommission für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft.

46 — Futsal-Kommission

Die Futsal-Kommission organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und behandelt alle allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit Futsal.

47 — Beach-Soccer-Kommission

Die Beach-Soccer-Kommission organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft und behandelt alle allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit Beach-Soccer.

48 — Kommission für Klubfußball

Die Kommission für Klubfußball erörtert alle Fragen, die weltweit die Interessen des Klubfußballs betreffen.

49 — Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Klub-Weltmeisterschaft.

50 — Schiedsrichterkommission

Die Schiedsrichterkommission beschäftigt sich mit der Anwendung und Auslegung der Spielregeln und kann dem Exekutivkomitee Vorschläge für die Änderung der Spielregeln unterbreiten. Sie bezeichnet für die Spiele der FIFA-Wettbewerbe die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten.

5144 Kommission der Interessengruppen des Fußballs ~~Fußballkommission~~

Die ~~Fußballkommission~~ Kommission der Interessengruppen des Fußballs beschäftigt sich mit Fragen des Fußballs (inkl. Frauenfußball, Futsal und Beach-Soccer), insbesondere mit seiner Struktur und dem Verhältnis zwischen Klubs, Spielern, Ligen, Mitgliedsverbänden, Konföderationen und der FIFA, ~~sowie allen Aspekten, die für den internationalen Klubfußball von Interesse sind, und~~ mit der Analyse der grundlegenden Aspekte der Ausbildung und technischen Weiterentwicklung des Fußballs.

5345 ~~Entwicklungskommission~~ Kommission der Mitgliedsverbände

Die Kommission der Mitgliedsverbände beschäftigt sich mit der Beziehung der FIFA zu ihren Mitgliedsverbänden sowie der Einhaltung der FIFA-Statuten durch die Mitgliedsverbände und erarbeitet Vorschläge für eine optimale

Zusammenarbeit. Weiter verfolgt die Kommission die Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitgliedsverbände. Die Entwicklungskommission befasst sich mit den globalen Entwicklungsprogrammen der FIFA. Sie erarbeitet und schlägt entsprechende Strategien vor, überprüft diese und analysiert und überwacht die in diesem Bereich den Mitgliedern und Konföderationen zugesprochene Unterstützung.

5446 Kommission für den Status von Spielern

1.

Die Kommission für den Status von Spielern erstellt und überwacht die Einhaltung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und legt den Status der Spieler für die verschiedenen FIFA-Wettbewerbe fest. Ihre Zuständigkeiten sind im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.

2.

Diese Kommission ist gemäss dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten weiter für die Arbeit dieser Kammer verantwortlich.

5547 Schiedsrichterkommission für rechtliche Angelegenheiten

Die Schiedsrichterkommission ist für die Anwendung und Auslegung der Spielregeln zuständig und kann beim Rat Änderungen an den Spielregeln beantragen. Sie bezeichnet für die Spiele der FIFA-Wettbewerbe die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten.

Die Kommission für rechtliche Angelegenheiten beschäftigt sich mit der Analyse der grundlegenden rechtlichen Probleme im Fussball und der Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitglieder.

5248 Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs, einschliesslich Dopingbekämpfung.

56 Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung

Die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung beschäftigt sich mit Fragen des Fairplay, fördert den Grundsatz des Fairplay und bekämpft weltweit Diskriminierung im Fussball. Sie beschäftigt sich zudem mit Fragen der sozialen Verantwortung und des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der FIFA und deren Tätigkeiten.

57 Medienkommission

Die Medienkommission beschäftigt sich mit den Arbeitsbedingungen der Medien bei Veranstaltungen der FIFA und pflegt die Zusammenarbeit mit internationalen Medienorganisationen.

58 — Kommission der Verbände

Die Kommission der Verbände beschäftigt sich mit der Beziehung der FIFA zu den Mitgliedern sowie der Einhaltung der FIFA-Statuten durch die Mitglieder und erarbeitet Vorschläge für eine optimale Zusammenarbeit. Weiter verfolgt die Kommission die Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitglieder.

59 — Marketing- und Fernsehkommission

Die Marketing- und Fernsehkommission berät das Exekutivkomitee bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Verträge zwischen der FIFA und den Marketing- und Fernsehpartnern und analysiert die ausgearbeiteten Marketing- und Fernsehstrategien.

60 — Kommission für Sicherheit und Integrität

Die Kommission für Sicherheit und Integrität befasst sich mit den globalen Strategien gegen Spielmanipulation zum Schutz der Integrität des Fußballs. Sie erstellt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und überwacht dessen Einhaltung. Weiter überwacht sie relevante Entwicklungen im Bereich Stadionsicherheit.

49 Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände

Die FIFA veranstaltet mindestens einmal pro Jahr auf eigene Kosten eine Konferenz für die Präsidenten und/oder Vertreter der obersten Führung der Mitgliedsverbände. Gegenstand der Konferenzen sind wichtige Themen des Fußballs wie Fußballförderung, Integrität, soziale Verantwortung, Good Governance, Menschenrechte, Rassismus, Spielmanipulation, Gleichstellung von Frau und Mann, Schutz sauberer Athleten und der Jugend sowie Sicherheit.

50 Institutionelle Unabhängigkeit

Die unabhängigen Kommissionen und ihre Mitglieder müssen ihre Aufgaben und Pflichten absolut unabhängig ausführen, jedoch stets im Interesse der FIFA und in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen der FIFA.

3651 Audit- und Compliance-Kommission

1.

Die Audit- und Compliance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die keinem anderen FIFA-Organ angehören dürfen. Die Kommissionsmitglieder verfügen über finanzielle und/oder regulative und rechtliche Kenntnisse und Erfahrung und sind an keinen Beschlüssen beteiligt, die die Geschäftstätigkeit der FIFA betreffen.

2.

Die Kandidaten für und Inhaber von Ämtern in der Audit- und Compliance-Kommission müssen die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

3.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kongress gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt am Ende des Kongresses, der sie gewählt hat. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission dürfen nur vom Kongress ihrer Ämter enthoben werden.

4.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission dürfen höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

5.

Wenn der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied der Audit- und Compliance-Kommission während seiner Amtszeit zurücktritt oder sein Amt definitiv nicht mehr ausüben kann, ernennt der Rat bis zum nächsten Kongress einen Ersatz. Der Ersatz für die restliche Amtszeit wird von diesem Kongress gewählt.

6.

Die Audit- und Compliance-Kommission erstattet dem Kongress Bericht.

7.

Die Audit- und Compliance-Kommission berät ~~und~~ unterstützt ~~das Exekutivkomitee~~ und beaufsichtigt den Rat bei der Überprüfung von Finanz- und Compliance-Fragen der FIFA ~~und überwacht die Einhaltung des~~ erstellt das FIFA-OrganisationsGovernance-Reglements ~~und überwacht dessen Einhaltung~~. Sie beaufsichtigt das Generalsekretariat.

8.

Die Audit- und Compliance-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft die Jahresrechnung, die konsolidierte Jahresrechnung und den Bericht der externen Buchprüfungsstelle. Sie kontrolliert die Finanzen und die Compliance der FIFA, insbesondere die Vergabe und die Ströme entwicklungsbezogener Gelder, und schlägt den zuständigen FIFA-Organen Massnahmen vor, die sie aufgrund ihrer Kontrollen als nötig erachtet.

9.

Die Kommission bildet einen Vergütungsausschuss, dem der Vorsitzende der Finanzkommission, der Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission und ein drittes Mitglied angehören, das gemeinsam von den beiden Vorsitzenden ernannt wird und die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss.

10.

Der Vergütungsausschuss erlässt insbesondere die Vergütungsbestimmungen und legt die Vergütung des FIFA-Präsidenten, der Ratsmitglieder und des FIFA-Generalsekretärs fest. Die einzelnen Vergütungen des FIFA-Präsidenten, der Ratsmitglieder und des FIFA-Generalsekretärs werden veröffentlicht.

3-11.

Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission und des Vergütungsausschusses, zu ihrer internen Zusammenarbeit und zu sonstigen Verfahrensfragen sind im FIFA-Organisationsreglement-Governance-Reglement geregelt.

4-

Der Vorsitzende, Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kongress für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können nur durch den Kongress ihres Amtes enthoben werden.

5-

Übt der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied der Audit- und Compliance-Kommission während seiner Amtszeit sein Amt endgültig nicht mehr aus, ernennt das Exekutivkomitee einen Ersatz, der das Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.

6-

Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission müssen die Unabhängigkeitskriterien gemäss Geschäftsordnung des Kongresses erfüllen.

6452 Rechtsorgane

1.

Die Rechtsorgane der FIFA sind:

- a) die Disziplinarkommission
- b) die Ethikkommission
- c) die Berufungskommission

2.

Die Disziplinar- und die Berufungskommission Rechtsorgane bestehen aus je einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Beide Kammern der Ethikkommission bestehen aus je einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Bei deren Zusammensetzung der Rechtsorgane soll auf eine faire Verteilung der Ämter unter Berücksichtigung der auf die Mitgliedsverbände geachtet werden. Beim Vorschlag der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Rechtsorgane zur Wahl durch den Kongress achtet der Rat auf eine angemessene Frauenvertretung in den Rechtsorganen.

3.

Die Rechtsorgane sind so zusammzusetzen, dass ihre Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Rechtsorgane müssen über juristische Qualifikationen verfügen. ~~Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl sowie eine jederzeitige Abberufung sind möglich, wobei die Mitglieder nur durch den Kongress ihres Amtes enthoben werden können.~~

4.

Die Vorsitzenden, ~~und~~ Vizevorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarkommission, beider Kammern der Ethikkommission und der Berufungskommission müssen die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien ~~gemäss Geschäftsordnung des Kongresses~~ erfüllen.

5.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und weiteren Mitglieder der Rechtsorgane werden vom Kongress gewählt und dürfen nicht Mitglied eines anderen FIFA-Organs sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt am Ende des Kongresses, der sie gewählt hat. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen nur vom Kongress ihrer Ämter enthoben werden ~~im Exekutivkomitee oder in einer der ständigen Kommissionen sein.~~

6.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane dürfen höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

7.

Wenn der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied eines Rechtsorgans während seiner Amtszeit zurücktritt oder sein Amt definitiv nicht mehr ausüben kann, ernennt der Rat bis zum nächsten Kongress einen Ersatz. Der Ersatz für die restliche Amtszeit wird von diesem Kongress gewählt.

8.

Die Untersuchungskammer der Ethikkommission nimmt die Wählbarkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Governance-Kommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vor. Sie nimmt zudem die Unabhängigkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Governance-Kommission vor, die die Unabhängigkeitskriterien gemäss FIFA-Governance-Reglement erfüllen müssen.

~~6.~~

~~Übt der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied eines FIFA-Rechtsorgans während seiner Amtszeit sein Amt endgültig nicht mehr aus, ernennt das Exekutivkomitee einen Ersatz, der das Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.~~

~~7.~~

~~Zuständigkeit und Verfahren der Rechtsorgane sind im FIFA-Disziplinarreglement sowie im FIFA-Ethikreglement festgehalten.~~

98.

Die Entscheidungsgewalt von bestimmten Kommissionen bleibt vorbehalten.

6253 Disziplinarkommission

1.

Die Disziplinarkommission verfährt nach dem FIFA-Disziplinarreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Disziplinarkommission kann gegen Mitgliedsverbände, Klubs, Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in diesen Statuten und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3.

Vorbehalten bleiben die disziplinarische Befugnisse des Kongresses und des [Exekutivkomitees-Rats](#) in Bezug auf die Suspendierung und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden.

4.

[Das Exekutivkomitee/Der Rat](#) erlässt das FIFA-Disziplinarreglement.

5.

[Die Disziplinarkommission kann beim Rat Änderungen an ihren Reglementen beantragen.](#)

6354 Ethikkommission

1.

Die Ethikkommission verfährt nach dem FIFA-Ethikreglement. Sie ist in eine Untersuchungskammer und eine rechtsprechende Kammer aufgeteilt. Die rechtsprechende Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Ethikkommission kann gegen Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in diesen Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3.

[Das Exekutivkomitee/Der Rat](#) erlässt das FIFA-Ethikreglement.

4.

[Die Ethikkommission kann beim Rat Änderungen an ihren Reglementen beantragen.](#)

6455 Berufungskommission

1.

Die Berufungskommission verfährt nach dem FIFA-Disziplinarreglement oder dem FIFA-Ethikreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission und der Ethikkommission zuständig, die die Reglemente der FIFA nicht als letztinstanzlich bezeichnen.

3.

Die Entscheide der Berufungskommission sind endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS).

656 Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen sind im Besonderen:

1.

Gegen natürliche und juristische Personen:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Rückgabe von Preisen

2.

Gegen natürliche Personen:

- a) Verwarnung
- b) Feldverweis
- c) Spielsperre
- d) Verbot, Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
- e) Stadionverbot
- f) Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit
- g) Soziale Arbeit

3.

Gegen juristische Personen:

- a) Transfersperre
- b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz
- d) Sperre eines Stadions
- e) Annullierung eines Spielergebnisses
- f) Ausschluss
- g) Forfait-Niederlage
- h) Abzug von Punkten
- i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
- j) Wiederholung eines Spiels

6657 Court of Arbitration for Sport (CAS)

1.

Die FIFA anerkennt das Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen der FIFA, den Mitgliedsverbänden, den Konföderationen, Ligen, Klubs, Spielern, Offiziellen, Vermittlern und lizenzierten Spielvermittlern.

2.

Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Reglements für das Schiedsverfahren des CAS. Das CAS wendet in erster Linie die verschiedenen Reglemente der FIFA sowie ergänzend das Schweizer Recht an.

6758 Zuständigkeit des CAS

1.

Berufungen gegen letztinstanzliche Entscheide der FIFA, insbesondere der Rechtsorgane, sowie auch gegen Entscheide der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen müssen innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des anzufechtenden Entscheids beim CAS eingereicht werden.

2.

Das CAS kann nur angerufen werden, wenn alle anderen internen Instanzen ausgeschöpft wurden.

3.

Das CAS behandelt keine Berufungen im Zusammenhang mit:

- a) Verstössen gegen die Spielregeln;
- b) Sperren bis vier Spiele oder bis drei Monate (Dopingentscheide ausgenommen);
- c) Entscheide, gegen die eine Berufung an ein unabhängiges und ordnungsgemäss einberufenes Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, möglich ist.

4.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige FIFA-Organ oder ersatzweise das CAS können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.

5.

Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen steht der FIFA gemäss Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

6.

Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der FIFA, der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen steht der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gemäss Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

1.

Die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen den Entscheidungen des CAS fügen. Dasselbe gilt für Vermittler und lizenzierte Spielvermittler.

2.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den FIFA-Reglementen ausdrücklich vorbehaltenen Fälle. Der ordentliche Rechtsweg ist auch für vorsorgliche Massnahmen aller Art ausgeschlossen.

3.

Die Verbände sind verpflichtet, in ihre Statuten oder Reglemente eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es bei Streitigkeiten innerhalb des Verbands oder bei Streitigkeiten, die die Ligen, Mitglieder der Ligen, Klubs, Mitglieder der Klubs, Spieler, Offizielle und weitere Verbandsangehörige betreffen, verboten ist, an staatliche Gerichte zu gelangen, soweit die FIFA-Reglemente oder zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben. Anstelle staatlicher Gerichte ist eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen. Die genannten Streitigkeiten sind einem unabhängigen und ordnungsgemäss einberufenen Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, oder dem CAS vorzulegen.

Die Verbände sind zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Regelung innerhalb des Verbands, sofern nötig durch Überbindungsverpflichtung, vorgesehen ist. Sie haben die Betroffenen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu sanktionieren und vorzusehen, dass Berufungen gegen solche Sanktionen unter Ausschliessung staatlicher Gerichtsbarkeit ebenfalls grundsätzlich und in gleicher Weise der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt sind.

6960 Grundsatz-Vollstreckung von Entscheiden

1.
Die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verpflichten sich, Entscheide der zuständigen FIFA-Organen, gegen die gemäss den vorliegenden Statuten nicht Berufung eingelegt werden kann, als endgültig anzuerkennen.
2.
Sie verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen diese Entscheide anerkennen.
3.
Dasselbe gilt für Vermittler und lizenzierte Spielvermittler.

7061 Sanktionen

Verletzungen der vorstehenden Vorschriften werden in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

71 Generalsekretariat

~~Das Generalsekretariat erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs alle administrativen Geschäfte der FIFA.~~

72 Generalsekretär

- ~~1.
Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer des Generalsekretariats.~~
- ~~2.
Seine Anstellung erfolgt aufgrund eines dem Privatrecht unterliegenden Vertrags.~~
- ~~3.
Er ist verantwortlich für:~~
 - ~~a) die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees gemäss den Vorgaben des Präsidenten;~~
 - ~~b) die Verwaltung und getreue Buchführung der FIFA;~~
 - ~~c) die Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Kongresses, des Exekutivkomitees, des Dringlichkeitskomitees, der ständigen sowie der Ad-hoc-Kommissionen;~~
 - ~~d) die Korrespondenz der FIFA;~~
 - ~~e) die Beziehungen zu den Konföderationen, Mitgliedern und Kommissionen;~~

~~f) die Organisation des Generalsekretariats;~~

~~g) die Anstellung und Entlassung des Personals des Generalsekretariats;~~

~~h) die Unterzeichnung von Entscheidungen im Auftrag der FIFA-Kommissionen, soweit in den entsprechenden Reglementen keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.~~

~~4-~~

~~Die leitenden Angestellten (Direktoren) des Generalsekretariats werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt.~~

7362 **Geschäftsperiode**

1.
Die Geschäftsperiode der FIFA beträgt vier Jahre und beginnt an jedem 1. Januar, der auf die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt.
2.
Die Einnahmen und Ausgaben der FIFA sind, über die Geschäftsperiode gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben zu garantieren.
3.
Der Generalsekretär ist für die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung der FIFA mit ihren Tochtergesellschaften auf den 31. Dezember verantwortlich.

7463 **Buchprüfungsstelle**

Die Buchprüfungsstelle prüft ~~die den von der Finanzkommission vom Rat~~ genehmigten [Abschluss und die Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, Rechnung](#) und [erstellt einen Bericht, der präsentiert](#) dem Kongress ~~vorgelegt wird~~ [einen Bericht nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches](#). Die Buchprüfungsstelle wird für ~~vier~~ [drei](#) Jahre bezeichnet. Ihr Mandat kann erneuert werden.

7564 **Jahresbeitrag**

1.
Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar jedes Jahres zur Zahlung fällig. Neue Mitgliedsverbände haben den Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Ende des Kongresses zu zahlen, der sie aufgenommen hat.
2.
Die Höhe des Jahresbeitrags wird alle vier Jahre auf Vorschlag des [Exekutivkomitees Rats](#) durch den Kongress festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für alle Mitgliedsverbände gleich und beträgt höchstens USD 1000.

7665 **Verrechnung**

Die FIFA kann ihre Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedsverbänden verrechnen.

7766 **Abgaben**

1.
Die Konföderationen können für internationale Spiele zwischen zwei A-Verbandsmannschaften gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

2.

Die Mitgliedsverbände können für Spiele auf ihrem Gebiet unabhängig von ihrer Konföderation gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

7867 Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen

1.

Die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen sind ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümer aller Rechte, die an den Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen- und Urheberrechte.

2.

[Das Exekutivkomitee/Der Rat](#) entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte und erlässt zu diesem Zweck spezielle Bestimmungen. [Das Exekutivkomitee/Der Rat](#) entscheidet, ob er/s diese Rechte alleine, zusammen mit Dritten oder durch Dritte verwerten lassen will.

7968 Bewilligung zur Verbreitung

1.

Die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen sind für Fussballspiele und Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ausschliesslich zuständig, die Verbreitung mittels Bild- und Ton- und anderer Datenträger zu bewilligen, und dies ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche, technische und rechtliche Beschränkungen der Verbreitung.

2.

[Das Exekutivkomitee/Der Rat](#) erlässt hierzu ein spezielles Reglement.

XIII. WETTBEWERBE

A. ENDRUNDEN VON FIFA-WETTBEWERBEN

8069 Austragungsorte von Wettbewerben

1.

Der Austragungsort der Endrunden der durch die FIFA organisierten Wettbewerbe wird durch [das Exekutivkomitee den Rat](#) bestimmt, mit Ausnahme des Austragungsorts der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der gemäss Abs. 2 dieses Artikels vom Kongress bestimmt wird.

2.

Der Austragungsort der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ wird so bestimmt, dass im Gastgeberland bestmögliche Austragungsbedingungen garantiert sind. Es gilt folgendes Verfahren:

- a) Auf der Grundlage eines speziellen, vom [Exekutivkomitee-Rat](#) erlassenen Reglements legt das FIFA-Generalsekretariat ein faires und transparentes Bewerbungsverfahren fest, das alle qualifizierten Mitgliedsverbände einlädt, eine Bewerbung einzureichen, und im Detail die Bewerbungs- und Austragungsanforderungen sowie Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters definiert.
- b) Nach bestem Gewissen legt das FIFA-Generalsekretariat dem [Exekutivkomitee-Rat](#) einen öffentlichen Bericht vor, der alle Bewerbungen auf die Einhaltung des Bewerbungsverfahrens und der Austragungsanforderungen überprüft und dabei die festgelegten Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters berücksichtigt.
- c) [Das Exekutivkomitee Der Rat](#) prüft den Bericht und wählt nach bestem Gewissen in einer offenen Abstimmung bis zu drei Bewerbungen aus, die dem Kongress zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Das Resultat jeder Abstimmung wird veröffentlicht.
- d) Der Kongress bestimmt unter den vom [Exekutivkomitee-Rat](#) ausgewählten Bewerbungen den Austragungsort. In der ersten Abstimmung ist eine absolute Mehrheit (über 50 %) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. Wird in der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit erzielt, scheidet die Bewerbung aus, die in der ersten Abstimmung am wenigsten Stimmen erhalten hat. In der zweiten Abstimmung oder wenn dem Kongress weniger als drei Kandidaturen vorgelegt werden, genügt die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

3.

Ein Kongress darf den Austragungsort jeweils lediglich einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bestimmen.

4.

Das Austragungsrecht für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ darf nicht zweimal nacheinander an Mitglieder derselben Konföderation vergeben werden.

B. INTERNATIONALE SPIELE UND WETTBEWERBE

7084 Internationaler Spielkalender

[Das Exekutivkomitee Der Rat](#) legt nach Rücksprache mit den Konföderationen einen internationalen Spielkalender fest, der für die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verbindlich ist.

8271 Internationale Spiele und Wettbewerbe

1.

[Das Exekutivkomitee](#)[Der Rat](#) ist für den Erlass eines Reglements für die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsmannschaften und zwischen Ligen, Klub- und/oder Ad-hoc-Mannschaften zuständig. Solche Spiele oder Wettbewerbe können nicht ohne vorangehende Zustimmung der FIFA, der Konföderationen und/oder der Mitgliedsverbände gemäss Reglement für internationale Spiele stattfinden.

2.

[Das Exekutivkomitee](#)[Der Rat](#) kann weitere Bestimmungen für solche Spiele und Wettbewerbe erlassen.

3.

[Das Exekutivkomitee](#)[Der Rat](#) legt die Kriterien für die Zulassung von Mannschaften fest, die nicht unter das Reglement für internationale Spiele fallen.

4.

Ungeachtet der im Reglement für internationale Spiele verankerten Zuständigkeiten kann die FIFA abschliessend über die Bewilligung von internationalen Spielen und Wettbewerben entscheiden.

8372 Kontakte

1.

Spieler und Mannschaften, die Mitgliedsverbänden oder provisorischen Mitgliedern der Konföderationen angehören, dürfen ohne die Erlaubnis der FIFA weder Spiele noch sportliche Kontakte mit Spielern oder Mannschaften haben, die keinem Mitgliedsverband angehören oder keine provisorischen Mitglieder der Konföderationen sind.

2.

Die Mitgliedsverbände und ihre Klubs dürfen nur im Gebiet eines anderen Mitglieds spielen, falls dessen Bewilligung vorliegt.

8473 Bewilligung

Verbände, Ligen oder Klubs, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, können sich nur unter aussergewöhnlichen Umständen einem anderen Mitgliedsverband anschliessen oder an Wettbewerben auf seinem Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben beide Mitgliedsverbände, die zuständige(n) Konföderation(en) und die FIFA ihre Erlaubnis zu erteilen.

85 — **Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt**

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

8674 **Auflösung**

Im Falle einer Auflösung der FIFA ist das Vermögen dem obersten Gericht des Landes, in dem sich der Sitz befindet, zu übergeben. Dieses verwaltet das Vermögen bis zur Neugründung der FIFA als „bonus pater familiae“.

75 — **Übergangsbestimmungen**

1.

Die vorliegenden Statuten wurden vom ausserordentlichen Kongress am 26. Februar 2016 in Zürich angenommen und treten 60 Tage nach Abschluss dieses Kongresses wie folgt in Kraft:

2.

60 Tage nach Abschluss des Kongresses wird das Exekutivkomitee automatisch in den Rat umgewandelt. Alle zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder des Exekutivkomitees werden Ratsmitglieder. Ihre Amtszeit im Rat endet mit Ablauf ihrer verbleibenden Amtszeit im Exekutivkomitee. Für eine Übergangsfrist, die bis zur Wahl des gesamten Rats durch die Mitgliedsverbände bei ihren jeweiligen Konföderationskongressen dauert, liegt die Zahl der Ratsmitglieder damit unter der in Art. 33 Abs. 4 dieser Statuten vorgegebenen Zahl.

3.

Die Amtszeitbeschränkungen gemäss Art. 33 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 6 dieser Statuten gelten für die amtierenden Mitglieder der bestehenden Kommissionen erst ab dem Ende ihrer laufenden Amtszeit.

4.

Die Mitglieder der Governance-Kommission werden vom Kongress im Mai 2016 (Mexiko-Stadt) gewählt.

5.

Zu den ständigen Kommissionen, die kraft dieser Statuten nicht mehr bestehen, entscheidet der Rat, wann diese aufgelöst werden. Zu den ständigen Kommissionen, die gemäss diesen Statuten in geänderter Form weiterbestehen, legt der Rat die Übergangsmodalitäten fest. Der Rat bestimmt ebenfalls, wann neu konstituierte ständige Kommissionen ihre Arbeit aufnehmen. Die Mitglieder der weiterbestehenden und/oder geänderten Kommissionen müssen die Amtszeit, für die sie ernannt wurden, beenden.

87 — **Inkrafttreten**

1.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Kongress am 11. Juni 2014 in São Paulo angenommen und treten am 1. April 2015 in Kraft.

~~2-~~

~~Die Rechtsorgane, die Audit- und Compliance-Kommission sowie das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees werden erstmals beim FIFA-Kongress 2013 gewählt. Im Falle einer Wahl eines amtierenden Amtsinhabers wird das erste Amtsjahr nicht an die Amtszeit angerechnet.~~

~~3-~~

~~Die neuen Vorschriften über die Zusammensetzung des Exekutivkomitees hinsichtlich der vier britischen Verbände und der UEFA finden erst nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit Anwendung.~~

~~São Paulo~~Zürich, ~~11. Juni~~26. Februar 2016~~4~~

Für die FIFA

Der Präsident: Der Generalsekretär:

1 Aufnahmege such

[Das Exekutivkomitee](#)[Der Rat](#) kann die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in einem speziellen Reglement regeln.

2 Konföderationen

1.

[Das Exekutivkomitee](#)[Der Rat](#) entscheidet aufgrund des Schlussberichts der Konföderationen, ob der Verband die Voraussetzungen für die Aufnahme in die FIFA erfüllt.

2.

Sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt, hat der nächste Kongress über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands zu entscheiden.

3 Spielvermittler

1.

Für die Organisation von Spielen dürfen Spielvermittler hinzugezogen werden.

2.

Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften, die derselben Konföderation angehören, müssen die beauftragten Spielvermittler von der betreffenden Konföderation offiziell anerkannt (lizenziert) sein. Die Konföderationen erlassen entsprechende Bestimmungen.

3.

Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften von verschiedenen Konföderationen müssen die beauftragten Spielvermittler Inhaber einer FIFA-Lizenz sein. [Das Exekutivkomitee](#)[Der Rat](#) erlässt entsprechende Bestimmungen.

4.

Damit die FIFA die Einhaltung der Verpflichtungen zwischen Spielvermittlern und den mit ihnen vertraglich gebundenen Mannschaften gewährleisten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Am Spiel oder Turnier, das einen Rechtsstreit zur Folge hat, nehmen Mannschaften aus verschiedenen Konföderationen teil.
- b) Der Spielvermittler, der in diesen Rechtsstreit verwickelt ist, besitzt eine FIFA-Lizenz.

4 Vermittler

Spieler und Klubs dürfen beim Abschluss von Arbeitsverträgen und/oder Transfervereinbarungen die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen. [Das Exekutivkomitee](#)[Der Rat](#) erlässt dazu das Reglement zur Arbeit mit Vermittlern.

5 Grundsatz

1.

Jede Person, die die dauerhafte Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, die nicht an den Wohnsitz geknüpft ist, ist als Spieler für die Verbandsmannschaft des betreffenden Landes spielberechtigt.

2.

Ein Spieler, der von einem Verband in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und irgendeiner Fussballart eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz), kann unter Vorbehalt der Ausnahmeregelungen gemäss nachfolgendem Art. 8 nicht mehr in einem Länderspiel für eine Verbandsmannschaft eines anderen Verbands eingesetzt werden.

6 Staatsbürgerschaften, die Spieler berechtigen, für mehr als einen Verband zu spielen

1.

Ein Spieler, der gemäss Art. 5 aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem Länderspiel einer Verbandsmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- d) der Spieler war während mindestens zweier Jahre ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.

2.

Ungeachtet von Abs. 1 dieses Artikels können Verbände, deren Mitglieder die gleiche Staatsbürgerschaft aufweisen, eine Vereinbarung treffen, wonach lit. d dieses Artikels entweder ganz gestrichen oder insofern abgeändert wird, als eine längere Zeitspanne festgelegt wird. Eine solche Vereinbarung muss dem [FIFA-Exekutivkomitee/Rat](#) vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

7 Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft

Ein Spieler, der gestützt auf Art. 5 Abs. 1 eine neue Staatsbürgerschaft annimmt und gemäss Art. 5 Abs. 2 noch nicht international Fussball gespielt hat, ist für die neue Verbandsmannschaft nur spielberechtigt, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;

- c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- d) der Spieler war nach seinem 18. Geburtstag während mindestens fünf Jahren ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.

8 Wechsel des Verbands

1.

Besitzt ein Spieler mehrere Staatsbürgerschaften, erhält ein Spieler eine andere Staatsbürgerschaft oder ist er aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehrere Verbände spielberechtigt, so steht diesem unter den nachfolgenden Voraussetzungen das einmalige Recht zu, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, zu erlangen.

- a) Das Wechselrecht kann nur beansprucht werden, wenn der Spieler von seinem heutigen Verband noch in keinem A-Länderspiel eines offiziellen Wettbewerbs eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz) und er zum Zeitpunkt des ersten Voll- oder Teileinsatzes in einem Länderspiel in einem offiziellen Wettbewerb seines bisherigen Verbands bereits im Besitz der Staatsbürgerschaft des Verbands war, für dessen Verbandsmannschaft er die Spielberechtigung erlangen will.
- b) Ein Spieler, der den Verband wechselt, darf für seinen neuen Verband nicht in einem Wettbewerb eingesetzt werden, in dem er bereits für seinen ehemaligen Verband gespielt hat.

2.

Ein Spieler, der die Staatsbürgerschaft des Landes, für dessen Verband er in einem Länderspiel gemäss Art. 5 Abs. 2 eingesetzt wurde, durch Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde definitiv und ohne oder gegen seinen Willen verliert, hat das Recht, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt oder erhalten hat, zu erlangen.

3.

Ein Spieler, der ein Wechselrecht gemäss Abs. 1 oder 2 dieses Artikels besitzt, hat über das FIFA-Generalsekretariat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet über das eingereichte Gesuch. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten. Nach der Einreichung des Gesuchs ist der Spieler bis zur Verfahrenserledigung für keine Verbandsmannschaft spielberechtigt.

9 Grundsatz von Auf- und Abstieg

1.

Die Berechtigung zur Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft hat primär aufgrund rein sportlicher Resultate zu erfolgen. Die sportliche Qualifikation für eine bestimmte nationale Meisterschaft wird regelmässig durch Verbleib, Aufstieg oder Abstieg am Ende einer Spielzeit erreicht.

2.

Neben der sportlichen Qualifikation kann die Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft von der Erfüllung weiterer Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens abhängig gemacht werden. Dabei haben sportliche, infrastrukturelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien im Vordergrund zu stehen.

Lizenzierungsentscheide müssen innerhalb des Mitgliedsverbands von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

3.

Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine sportliche Qualifikation und/oder eine Lizenzerteilung für eine nationale Meisterschaft durch Änderung in der Rechtsform oder Veränderung in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zulasten der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu begünstigen, sind untersagt. Dabei kann es sich z. B. um Sitzwechsel, Namensänderung oder Änderung von Beteiligungsverhältnissen, allenfalls im Zusammenspiel zwischen zwei Klubs, handeln. Untersagungsentscheide müssen innerhalb des Mitgliedsverbands von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

4.

Die Mitgliedsverbände entscheiden nationale Angelegenheiten, die nicht an die Ligen delegiert werden dürfen. Die Konföderationen entscheiden Angelegenheiten, die in ihrem Gebiet mehr als ein Mitglied betreffen. Die FIFA entscheidet internationale Angelegenheiten, die mehr als eine Konföderation betreffen.

10 Änderungen der Spielregeln

1.

Die FIFA teilt den Mitgliedsverbänden innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Jahresversammlung des IFAB die neu erlassenen Änderungen und Beschlüsse bezüglich der Spielregeln mit.

2.

Die Mitgliedsverbände setzen diese Änderungen und Beschlüsse spätestens ab dem der Sitzung des IFAB folgenden 1. Juli in Kraft. Ausnahmeregelungen sind nur für Mitgliedsverbände möglich, deren Spielzeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

3.

Die Mitgliedsverbände können die durch den IFAB verfügten Änderungen und Beschlüsse unmittelbar nach deren Erlass anwenden.

11 Auswahl

1.

Jeder Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent, der ein internationales Spiel leitet, muss einem neutralen Mitgliedsverband angehören; es sei denn, die betreffenden Mitgliedsverbände einigen sich vor dem Spiel auf eine andere Lösung.

2.

Der für ein internationales Spiel ausgewählte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten müssen auf der offiziellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten aufgeführt sein.

12 Bericht

1.
Die Schiedsrichter aller internationalen A-Spiele haben der FIFA und dem Mitgliedsverband, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, innerhalb von höchstens 48 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels einen Bericht zu schicken.
2.
Dieser Bericht ist auf dem offiziellen Formular zu verfassen, das der Mitgliedsverband, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, dem Schiedsrichter aushändigen muss.
3.
Der Bericht muss insbesondere alle ergriffenen Disziplinarmaßnahmen sowie deren Begründung enthalten.

13 Entschädigung

1.
Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen haben Anrecht auf:
 - a) eine Tagesentschädigung;
 - b) die Rückerstattung ihrer Reisekosten.
- Das Spesenreglement der FIFA legt die Beträge, Reiseklassen und Anzahl der Entschädigungstage für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten fest.
2.
Der Mitgliedsverband, der das Spiel organisiert, hat den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten die ihnen zustehenden Beträge am Spieltag und in einer leicht konvertierbaren Währung ausbezahlen.
 3.
Die Hotel- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen gehen zulasten des ausrichtenden Mitgliedsverbands.

14 Zweck

1.
Die FIFA garantiert, dass die Ziele der FIFA allein unter Einsatz angemessener materieller und personeller Ressourcen erreicht und sichergestellt werden, entweder mit eigenen Mitteln oder durch Delegation an die Mitgliedsverbände oder Konföderationen oder in Zusammenarbeit mit den Konföderationen auf Basis der FIFA-Statuten.
2.
Mit Bezug auf Art. 2 lit. [ge](#) der FIFA-Statuten ergreift die FIFA insbesondere, aber nicht abschliessend alle Massnahmen gegen irreguläre Wettaktivitäten, Doping und Rassismus. Diese Tätigkeiten sind verboten und können sanktioniert werden.

15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu den Statuten wurden vom ausserordentlichen Kongress am ~~11. Juni 2014~~ 26. Februar 2014 in ~~São Paulo~~ Zürich angenommen und treten ~~am 1. April 2015~~ sofort in Kraft.

~~São Paulo~~ Zürich, ~~11. Juni 2014~~ 26. Februar 2014

Für die FIFA

Der Präsident: Der Generalsekretär:

1 Teilnahme am Kongress

1.

Jeder Mitgliedsverband kann am Kongress und an den Verhandlungen mit höchstens drei Delegierten teilnehmen.

2.

Die Namen der Delegierten und desjenigen, der das Stimmrecht ausübt, sind dem Generalsekretariat vor Eröffnung des Kongresses mitzuteilen. Die genannten Delegierten werden vom Generalsekretariat in eine Liste eingetragen (Nummern eins bis drei). Derjenige Delegierte, der das Stimmrecht ausübt, wird als Nummer eins eingetragen. Sollte der stimmberechtigte Delegierte während der Verhandlungen den Kongress verlassen, so übt der als Nummer zwei auf der Delegiertenliste des betreffenden Mitgliedsverbands genannte Delegierte das Stimmrecht aus. Ist dieser ebenfalls abwesend, übt der als Nummer drei genannte Delegierte das Stimmrecht aus.

3.

Die FIFA trägt die Kosten für Reise und Unterkunft für drei am Kongress teilnehmende Delegierte. [Das ExekutivkomiteeDer Rat](#) erlässt zu diesem Zweck entsprechende Weisungen.

2 Vorsitz

1.

Der Präsident führt im Kongress den Vorsitz. Ist er verhindert, führt der anwesende amtsälteste Vizepräsident den Vorsitz. Ist kein Vizepräsident anwesend, wählt der Kongress ein Mitglied des [Exekutivkomitees-Rats](#) zum Vorsitzenden.

2.

Der Vorsitzende achtet auf die strikte Anwendung dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet und schliesst den Kongress und die Verhandlungen – es sei denn, der Kongress beschliesst ein anderes Verfahren –, erteilt die Sprecherlaubnis und leitet die Diskussion.

3.

Er sorgt für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen. Er kann gegen Kongressteilnehmer, die die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verhängen:

- a) Aufruf zur Ordnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss von einer oder mehreren Sitzungen.

4.

Im Falle einer Einsprache gegen eine verhängte Massnahme entscheidet der Kongress sofort und ohne Verhandlung.

3 Stimmzähler

Zu Beginn der ersten Sitzung wählt der Kongress eine angemessene Anzahl von Stimmzählern. Diese helfen dem Generalsekretär beim Austeilen und Zählen der Stimmzettel. [Das ExekutivkomiteeDer Rat](#) kann den Einsatz von elektronischen Zählmitteln zur Ermittlung der Stimmzahl beschliessen.

4 Dolmetscher

Die Übersetzung in die offiziellen Kongresssprachen wird durch akkreditierte Dolmetscher vorgenommen, die vom Generalsekretär bestimmt werden.

5 Debatten

1.

Die Debatten über die einzelnen Geschäfte auf der Tagesordnung werden mit einem kurzen Bericht eröffnet:

- a) durch den Vorsitzenden oder ein für dieses Geschäft vom [Exekutivkomitee-Rat](#) bestimmtes Mitglied;
- b) durch den dafür durch [das Exekutivkomitee den Rat](#) bezeichneten Berichterstatter einer Kommission;
- c) durch einen Delegierten des Mitgliedsverbands, der die Aufnahme dieses Punkts in die Tagesordnung vorgeschlagen hat.

2.

Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

6 Redner

1.

Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, in der sie beantragt wird. Ein Redner darf erst dann sprechen, wenn er die Erlaubnis hierzu erhalten hat. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

2.

Ein Redner kann erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Delegierten, die um Worterteilung ersucht haben, ihre Stellungnahme abgegeben haben.

7 Vorschläge

1.

Alle Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Vorschläge, die für das zu behandelnde Geschäft unerheblich sind, werden nicht zur Diskussion zugelassen.

2.

Alle Zusatzvorschläge sind schriftlich abzufassen und dem Vorsitzenden vor Beginn der Debatte vorzulegen.

8 Ordnungsanträge und Schluss der Debatten

1.
Wird ein Ordnungsantrag unterbreitet, ist die laufende Diskussion über das Hauptgeschäft zu unterbrechen, bis der Kongress über diesen Antrag entschieden hat.
2.
Über einen Antrag zur Schliessung der Debatte muss sofort und ohne Diskussion abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, erhalten nur noch ~~jene Delegierte~~ die Mitgliedsverbände Sprecherlaubnis, die vor der Abstimmung darum ersucht haben.
3.
Der Vorsitzende schliesst die Debatte, wenn nicht der Kongress mit einfacher Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen anders entscheidet.

9 Abstimmungen

1.
Geheime Abstimmungen sind verboten.
2.
Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder die von ihm bezeichnete Person den Vorschlagstext und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren (Quorum). Im Falle einer Einsprache hat der Kongress sofort zu entscheiden.
3.
Die Abstimmung kann unter Namensaufruf vorgenommen werden, sofern dies mindestens 15 der stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedsverbände verlangen.
4.
Niemand kann zur Abstimmung gezwungen werden.
5.
Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben (Stimmkarten) oder mittels Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel.
6.
Anträge gelangen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in der sie eingebracht werden. Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so wird nacheinander über diese abgestimmt. Die Delegierten dürfen nur für einen der Anträge ihre Stimme abgeben.
7.
Zusatzanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird wiederum vor dem Hauptantrag abgestimmt.
8.
Anträge ohne Gegenstimme gelten als angenommen.

9.

Der Vorsitzende prüft die Abstimmungsergebnisse und gibt sie dem Kongress bekannt.

10.

Während der Abstimmung und bis nach Bekanntgabe des Resultats erhält niemand Sprecherlaubnis.

10 Wahlen

1.

Die Wahlen erfolgen geheim entweder durch Abgabe von Wahlzetteln oder unter Zuhilfenahme elektronischer, das Wahlgeheimnis gewährleistender Zählmittel (sogenannte Televoter). Die Wahl des Präsidenten darf nicht mit Televotern erfolgen. Die Verteilung und das Auszählen der Wahlzettel bzw. die Verteilung und Auswertung der Televoter werden vom Generalsekretär vorgenommen. Die Stimmenzähler unterstützen ihn dabei.

2.

Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel wird durch den Vorsitzenden vor der Auszählung bekanntgegeben.

3.

Gehen gleich viele oder weniger Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für gültig erklärt. Gehen mehr Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

4.

Der Vorsitzende gibt dem Kongress das Ergebnis jedes Wahlgangs bekannt.

5.

Die abgegebenen und ausgezählten Wahlzettel werden vom Generalsekretär in vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Das Generalsekretariat bewahrt diese Umschläge auf und vernichtet diese 100 Tage nach Ende des Kongresses.

11 Berechnung der Mehrheiten

1.

Die einfache Mehrheit (über 50 %) errechnet sich für Wahlen, Abstimmungen und andere Beschlüsse aufgrund der Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmzettel oder elektronisch abgegebenen und gültigen Stimmen. Leere Zettel, ungültige Stimmen oder in sonstiger Weise manipulierte elektronisch abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.

2.

Die absolute Mehrheit (über 50 %) errechnet sich aufgrund der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände.

3.

Wenn bei einer Wahl für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel oder innerhalb eines Wahlgangs von einem Mitgliedsverband durch die elektronische Stimmabgabe zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden oder wenn bei einer Abstimmung von einem Mitgliedsverband für ein und dasselbe Geschäft zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden, wird nur die zuletzt abgegebene Stimme als gültig erachtet und gezählt.

12 — Unabhängigkeit

1-

Ein Kandidat für das Amt des Vorsitzenden oder Vizevorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission oder einer der beiden Kammern der Ethikkommission gilt nicht als unabhängig, wenn er oder ein Familienmitglied (Ehepartner, Kind, Stiefkind, Elternteil, Bruder/Schwester, Mitbewohner, Elternteil des Ehepartners/Mitbewohners sowie Bruder/Schwester und Kind des Mitbewohners) in den letzten vier Jahren vor seinem Amtsantritt zu einem beliebigen Zeitpunkt:

- eine bezahlte Stelle bei oder einen Vertrag (direkt oder indirekt) mit der FIFA und/oder einem Mitglied, einer Konföderation, einer Liga oder einem Klub (einschliesslich ihnen angeschlossene Unternehmen/Organisationen) hatte;
- von einem externen Rechtsberater der FIFA oder dem FIFA-Buchprüfer beschäftigt wurde (und an der FIFA-Buchprüfung beteiligt war);
- bei einer gemeinnützigen Organisation, die die FIFA und/oder ein Mitglied, eine Konföderation, eine Liga oder ein Klub jährlich mit mehr als USD 100 000 unterstützt, eine bezahlte oder unbezahlte Stelle hatte.

2-

Die Untersuchungskammer der Ethikkommission überprüft mindestens einmal pro Jahr das Vorliegen der Unabhängigkeitskriterien bei den Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden bzw. beim amtierenden Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission.

3-

Die Audit- und Compliance-Kommission nimmt die genannte Prüfung für die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden und Vizevorsitzenden bzw. für die amtierenden Vorsitzenden und Vizevorsitzenden beider Kammern der Ethikkommission vor.

4-

Die Einzelheiten sind im FIFA-Organisationsreglement geregelt.

13 — Leumundsprüfung

1-

Die Kandidaten für die Ämter des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des weiblichen Mitglieds und der weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees, des Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane werden vor ihrer Wahl einer Leumundsprüfung unterzogen.

2-

Die Leumundsprüfung der Kandidaten für die Ämter des Präsidenten, des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees, des Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane werden von der Untersuchungskammer der Ethikkommission vorgenommen.

3-

Die Audit- und Compliance-Kommission nimmt die Leumundsprüfung für die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder beider Kammern der Ethikkommission vor.

~~4-~~

~~Die Leumundsprüfung der Kandidaten für die Ämter der Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Exekutivkomitees wird vor deren Wahl gemäss den im FIFA-Organisationsreglement festgelegten Standards von der entsprechenden Konföderation vorgenommen. Die Konföderation legt dem FIFA-Generalsekretariat zur Information das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Leumundsprüfung vor.~~

~~5-~~

~~Vor einer Wiederwahl oder Amtszeitverlängerung wird die Leumundsprüfung aktualisiert.~~

~~6-~~

~~Weitere Einzelheiten zur Leumundsprüfung sind im FIFA-Organisationsreglement geregelt.~~

1412 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongresses wurde vom ausserordentlichen Kongress am 31. Mai 2016 in Zürich auf Mauritius angenommen und tritt am 31. Juli 2013 sofort in Kraft.

Mauritius Zürich, 31. Mai 2016 26. Februar 2016

Für die FIFA

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

